

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 5. August 2009

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2009-61)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 21. März 2012

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2012-62)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 16. Juli 2014

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2014-32)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 8. März 2017

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2017-13)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

Präambel	3
1. Teil: Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung	3
§ 2 Zweck der Prüfungen, Ziel des Studiums	4
§ 3 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung	4
§ 4 Studienbeginn	4
§ 5 Modularisierung	5
§ 6 ECTS	5
§ 7 Gliederung des Studiums	6
§ 8 Studiendauer, Fächerkombinationen	6
§ 9 Unterrichtsfächer, vertieft studierte Fächer, Didaktiken, sonderpädagogische Fachrichtungen, freier Bereich	7
§ 10 Erziehungswissenschaftliches Studium	7
§ 11 Praktika	7
§ 12 Lehrformen	8
§ 13 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen	8
§ 14 Prüfungsausschuss, Verantwortliche für das Lehramtsstudium	9
§ 15 Beschlussverfahren	11
§ 16 Prüfer und Beisitzer	11
§ 17 Anrechnung von Modulen, Teilmodulen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten	12
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	
§ 18 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	13
§ 19 Anmeldung zu Prüfungen, Belegen von Modulen	13
§ 20 Art und Zeitpunkt der Prüfung	14

§ 21	Mündliche Prüfungen	14
§ 22	Schriftliche und praktische Prüfungen	15
§ 23	Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I	16
§ 24	Organisation von Prüfungen und Voraussetzungen für die erfolgreiche Anmeldung zu Prüfungen	16
§ 25	Durchführung von Prüfungen	17
§ 26	Sonderregelungen für Studierende mit Kind oder bei länger andauernder Erkrankung	17
§ 27	Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	18
§ 28	Mängel im Prüfungsverfahren	18
§ 29	Bewertung von Prüfungen	19
§ 30	Mitteilung der Prüfungsergebnisse	20
§ 31	Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen	20
§ 32	Wiederholung von Prüfungen	21
§ 33	Erreichen der erforderlichen ECTS-Punktezahl, erfolgreiche Beendigung des Studiums	21
§ 34	Berechnung der Fachnoten gemäß § 3 LPO I	22
§ 35	Transcript of Records	23
§ 36	Endgültiges Nichtbestehen des Studiums für ein Lehramt	23
§ 37	Einsicht in die Prüfungsakten	24
§ 38	Ungültigkeit von Prüfungen	24
§ 39	Wechsel des Studienfaches	24

3. Teil: Erwerb eines akademischen Abschlusses auf Grundlage der Studienmodule **24**

§ 40	Akademischer Abschluss, Ziel des Studiums, Abschlussgrad	24
§ 41	Voraussetzungen für den Erwerb des akademischen Abschlusses	25
§ 42	Abschlussarbeit	27
§ 43	Studiendauer	29
§ 44	Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen	29
§ 45	Anrechnung der Leistungen aus dem Lehramtsstudiums	30
§ 46	Bildung von Fachnoten und Gesamtnote	30
§ 47	Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement mit Transcript of Records	32

4. Teil: Schlussvorschriften **33**

§ 48	Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	33
------	--------------------------------------	----

Anlagen

Anlage 1	Studium für das Lehramt an Grundschulen an der JMU — Struktur, Fächerverbindungen, Erweiterungen
Anlage 2	Studium für das Lehramt an Mittelschulen an der JMU — Struktur, Fächerverbindungen, Erweiterungen
Anlage 3	Studium für das Lehramt an Realschulen an der JMU — Struktur, Fächerverbindungen, Erweiterungen
Anlage 4	Studium für das Lehramt an Gymnasien an der JMU — Struktur, Fächerverbindungen, Erweiterungen
Anlage 5	Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik an der JMU — Struktur, Fächerverbindungen, Erweiterungen
Anlage 6	Rahmenstudienstrukturpläne
Anlage 7	Wesentliche Elemente zur Beschreibung der Organisation und Inhalte von Modu- len und Teilmodulen
Anlage 8	Module Abschlussarbeiten der Bachelor-Studiengänge
Anlage 9	Vollzug eventueller Anwesenheitspflichten

Präambel

¹Die Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) sieht sich wissenschaftlicher Lehre und Forschung auf international höchstem Niveau verpflichtet. ²Auf diesem Grundsatz basieren die hier beschriebenen Rahmenbedingungen der Studien- und Prüfungsordnungen für die modularisierten Lehramtsstudiengänge.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) ¹Diese Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (LASPO) gilt für alle Studiengänge mit dem Ziel des Abschlusses der Ersten Lehramtsprüfung an der Universität Würzburg (JMU). ²Sie ergänzt die Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl. 2008, S. 180). ³Sie regelt insbesondere die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aus den Studienmodulen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 HS 2 und Satz 2 LPO I, die zusammen mit der Ersten Staatsprüfung die Erste Lehramtsprüfung bilden.

(2) ¹Die Studienmodule des Lehramtsstudiums ermöglichen den Erwerb eines akademischen Abschlusses nach Maßgabe des 3. Teils dieser Satzung. ²Unbeschadet hiervon besteht die Möglichkeit des Erwerbs akademischer Abschlüsse im Rahmen außerschulischer, fachwissenschaftlicher Studiengänge nach Maßgabe der „Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semestrig) und Masterstudiengänge (4-semestrig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg“ vom 28. September 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007/29) oder der „Allgemeinen Studien und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg“ vom 5. August 2009 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2009/60) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den auf Grundlage der ASPO ergangenen fachspezifischen Bestimmungen.

(3) ¹Die fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Studienfächer (FSB) regeln den Studienverlauf sowie die studiengangbezogenen Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen und die Prüfungsanforderungen. ²Sie müssen insbesondere regeln:

1. die Qualifikationsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang,
2. Auflistung der zu belegenden Module (Studienfachbeschreibung (SFB)),
3. Gegenstände der Prüfungen und die Anforderungen in den Prüfungen,
4. die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen, für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen und deren Wiederholbarkeit,
5. die Regeltermine für die studienbegleitenden Prüfungen,
6. die Form der Prüfungen,
7. die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten sowie die mündlichen Prüfungen,
8. die Gewichtung von Prüfungsleistungen.

³Weitere Regelungen ergeben sich aus den nachstehenden Vorschriften.

(4) ¹Das Studium für folgende Lehrämter ist an der JMU möglich:

- Lehramt an Grundschulen
- Lehramt an Mittelschulen
- Lehramt an Realschulen
- Lehramt an Gymnasien
- Lehramt für Sonderpädagogik.

(5) ¹Das Studium für das Fach Musik (Doppelfach oder Zwei-Fächer Studium Musik für das Lehramt an Gymnasien, Unterrichtsfach Musik für die Lehrämter an Grund-, Mittel- und Realschulen einschließlich der Didaktik des Unterrichtsfachs Musik) erfolgt im Rahmen einer Kooperation der JMU mit der Hochschule für Musik Würzburg. ²Die Regelungen dieser Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung und der auf dieser Grundlage beruhenden fachspezifischen Bestimmungen werden daher insoweit durch die entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule für Musik Würzburg ergänzt.

(6) ¹Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird der Begriff „Fach“ in dieser Ordnung sowie in den FSB im Sinne der LPO I verwendet.

(7) Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z/> nachgelesen werden.

§ 2 Zweck der Prüfungen, Ziel des Studiums

(1) ¹Durch das Studium sollen die fachwissenschaftlichen bzw. sportlichen und künstlerischen sowie die erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben werden, die zur Ausübung des entsprechenden Lehramtes erforderlich sind. ²Zugleich werden fachdidaktische und schulpraktische Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten vermittelt, auf denen die schulpraktische Ausbildung (Vorbereitungsdienst) aufbaut. ³Insgesamt soll durch die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Studieninhalten die Entwicklung einer professionellen Handlungskompetenz für das Berufsfeld Schule gefördert werden.

(2) ¹Die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen führen zum Erwerb von ECTS-Punkten, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ausgestaltet sind. ²Die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen und die Erste Staatsprüfung bilden gemeinsam die Erste Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung). ³Das Bestehen der Ersten Lehramtsprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das jeweilige Lehramt.

§ 3 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

(1) ¹Die Zentrale Studienberatung der JMU berät in allgemeinen Studienangelegenheiten. ²Sie sollte insbesondere

- vor dem Studienbeginn,
- bei einem geplanten Wechsel des lehramtsspezifischen Studienganges,
- bei einem geplanten Wechsel an die JMU,
- bei Fragen zur Überschneidungsfreiheit von Mehrfachstudiengängen oder
- im Falle der beabsichtigten Aufgabe des Studiums

in Anspruch genommen werden.

(2) ¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Fakultät durchgeführt, welcher das Studienfach zugeordnet ist. ²Den Studierenden wird empfohlen, die Fachstudienberatung insbesondere

- nach nicht bestandenen Prüfungen,
- in Fragen der Studienplanung,
- bei Fragen zur Überschneidungsfreiheit von Mehrfachstudiengängen,
- bei Nichterreichen der zu bestimmten Fachsemestern vorgesehenen ECTS-Punktesummen,
- im Fall eines Wechsels des lehramtsspezifischen Studienganges oder
- bei einem beabsichtigten Auslandsaufenthalt

in Anspruch zu nehmen.

§ 4 Studienbeginn

(1) ¹Das Studium beginnt in einem Lehramtsstudiengang im Wintersemester, soweit in den FSB nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 5 Modularisierung

(1) ¹Das Lehramtsstudium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen. ³Ein Modul soll so konzipiert werden, dass es im Regelfall innerhalb eines oder zweier Semester absolviert werden kann. ⁴In begründeten Ausnahmefällen dürfen Module auch einen Zeitraum von mehr als zwei Semestern umfassen.

(2) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung (Teilmodulprüfung) statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Für ein Modul können in begründeten Ausnahmefällen auch mehrere Teilmodulprüfungen mit zugeordneten ECTS-Punkten festgelegt werden. ³Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder durch eine Kombination beider Leistungsformen. ⁴Prüfungs- und Studienleistungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder sonstiger Form erhoben werden. ⁵Teilmodule können innerhalb eines Moduls verpflichtend oder Wahlpflicht sein und ihr Belegen kann vom vorherigen erfolgreichen Absolvieren anderer Teilmodule oder Module abhängig gemacht werden.

(3) ¹Inhaltliche und organisatorische Fragen zu Modulen werden von der veranstaltenden Fakultät geregelt. ²In allen Fakultäten sind dabei Beschreibungen zu verwenden, welche den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz Rechnung tragen. ³Wesentliche Elemente sind in Anlage 7 aufgeführt.

(4) ¹Während der Lehrveranstaltungen können Übungsaufgaben, Hausaufgaben, Zwischenklausuren oder andere Leistungen verlangt werden. ²Diese fungieren als Studienvorleistung oder Prüfungsvorleistung für die Prüfung. ³Näheres, insbesondere Anzahl, Art und Umfang dieser Nachweise, deren Rolle bei der Zulassung zur Prüfung und die Ausgestaltung der Prüfung werden von den jeweiligen Teilmodulverantwortlichen festgelegt und sind zu Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden bekannt zu geben und zu dokumentieren.

(5) ¹Die Verwaltung der Prüfungen erfolgt durch das Prüfungsamt der JMU in einem zentral bereitgestellten IT-System. ²In diesem IT-System nicht automatisierbare Regelungen der LASPO, FSB, SFB und Modulbeschreibungen werden durch die veranstaltende Fakultät in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt umgesetzt. ³Die Ergebnisse dieser Regelungen sind, sofern vom Prüfungsamt benötigt, auf den vom Prüfungsamt bekanntgegebenen Übermittlungswegen durch die Fakultäten in das zentral bereitgestellte IT-System zu überführen.

(6) ¹Der Veröffentlichungstermin für die Modulbeschreibungen ist der jeweilige Semesterbeginn. ²Veröffentlichte Beschreibungen sind ab dem Semester der Veröffentlichung verbindlich und gelten so lange, bis Änderungen zu einem neuen Veröffentlichungstermin bekanntgemacht werden.

§ 6 ECTS

(1) ¹Entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand sind die Module und die Teilmodule gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) mit einer bestimmten Zahl von ECTS-Punkten versehen, wobei die ECTS-Punkte für die Module nur vergeben werden, wenn die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen in den Teilmodulen komplett bestanden worden sind. ²Mit den ECTS-Punkten wird das für das Modul bzw. das Teilmodul erforderliche Arbeitspensum (Arbeitsaufwand oder workload) der Studierenden beschrieben. ³Das Arbeitspensum bezieht sich auf die Zeit, welche die Studierenden insgesamt benötigen, um die das Modul bzw. Teilmodul definierenden Lernergebnisse zu erzielen. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht

einer Arbeitszeit von ca. 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden. ⁵Pro Semester sind in der Regel 30 ECTS-Punkte vorzusehen.

§ 7 Gliederung des Studiums

(1) ¹Für jedes Fach (vgl. § 1 Abs. 6) wird in den FSB in Form einer obligatorischen Studienfachbeschreibung (SFB) geregelt, welche Module angeboten werden. ²Deren Auflistung in der SFB wird in Pflichtbereich, ggf. Wahlpflichtbereich und ggf. Schriftliche Hausarbeit gemäß §29 LPO I gegliedert. ³Im Wahlpflichtbereich können entsprechend der LPO I Schwerpunkte festgelegt werden. ⁴Neben der Zuordnung der Module zu diesen Bereichen ist in den SFB ferner anzugeben:

- für jedes Modul die Bezeichnung, die Kurzbezeichnung, der Gesamtarbeitsaufwand in ECTS-Punkten, die Dauer in Semestern sowie die zugeordneten Teilmodule mit ihrem Verpflichtungsgrad,
- Anzahl und Art der Lehrveranstaltungen,
- Art, Umfangsbereich und Bewertungsart (numerisch benotet oder unbenotet) der Prüfungen in einem Modul.

⁴Sollen in die SFB Module aufgenommen werden, die nicht von einer der das Studienfach anbietenden Fakultäten stammen, so ist vor Aufnahme das Einverständnis der anbietenden Fakultät einzuholen. ⁵Satzungsrelevante Elemente der Modulbeschreibungen sind in die SFB und damit in die FSB aufzunehmen.

(2) ¹Module müssen immer ganzzahlige ECTS-Punkte aufweisen. ²Einsemestrige Module sollen mindestens 3 ECTS-Punkte umfassen, im freien Bereich (vgl. § 9) auch 1 ECTS-Punkt. ²In begründeten Fällen können die FSB weitere einsemestrige Module mit 1 oder 2 ECTS-Punkten vorsehen.

§ 8 Studiendauer, Fächerkombinationen

(1) ¹Es gelten folgende Regelstudienzeiten im Sinn des Hochschulrechts:

- sieben Semester für die Lehrämter an Grundschulen, Mittelschulen und Realschulen,
- neun Semester für die Lehrämter an Gymnasien und für Sonderpädagogik.

²Im Fall der Erweiterung des Studiums nach Art. 14 bis 19 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S.16, BayRS 2238-1-UK) in der jeweils geltenden Fassung verlängert sich die Regelstudienzeit nach Satz 1 um zwei Semester; dies gilt nicht für eine nachträgliche Erweiterung nach Art. 23 BayLBG.

(2) ¹Um die Regelstudienzeit einhalten zu können, ist es zweckmäßig, die Module in einer bestimmten Reihenfolge zu belegen. ²Ihre Inhalte bauen vielfach aufeinander auf. ³Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienverlaufsplan, welcher in den FSB festgelegt ist. ⁴Bei der individuellen Studienplanung bieten die speziell zuständigen Fachstudienberatungen der Studienfächer und Studiengänge sowie der oder die Verantwortliche für das Lehramtsstudium Hilfe. ⁵Ein Anspruch auf ein überschneidungsfreies Studium besteht nicht.

(3) ¹Die Struktur der einzelnen Lehramtsstudiengänge sowie die an der JMU möglichen Fächerverbindungen, sonderpädagogischen Fachrichtungen und Erweiterungen sind in den Anlagen 1 bis 5 aufgeführt.

(4) ¹Die Verteilung der ECTS-Punkte auf die einzelnen Fächer, die Praktika sowie die Schriftliche Hausarbeit nach § 29 LPO I folgt dabei den von der JMU beschlossenen Rahmenstudienstrukturplänen für das jeweilige Lehramt. ²Die Rahmenstudienstrukturpläne sind der Anlage 6 zu entnehmen.

§ 9 Unterrichtsfächer, vertieft studierte Fächer, Didaktiken, sonderpädagogische Fachrichtungen, freier Bereich

¹Die Module des Studiums der einzelnen Unterrichtsfächer (fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Bereich), der vertieft studierten Fächer (fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Bereich), der Didaktiken der Grundschule, der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule sowie der vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtungen sind in den einzelnen FSB geregelt. ²Nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h), Nr. 2 Buchst. f), Nr. 3 Buchst. f) bzw. Nr. 5 Buchst. h) LPO I („freier Bereich“) zu erbringende Module können vorbehaltlich entgegenstehender fachspezifischer Bestimmungen im Rahmen der Vorgaben der LPO I grundsätzlich frei gewählt werden.

§ 10 Erziehungswissenschaftliches Studium

¹Im Fach Erziehungswissenschaften (§ 32 LPO I) sind als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in allen Lehramtsstudiengängen Module im Umfang von 35 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren; daneben sind im Rahmen des Studiums für ein Lehramt an Grund- und Mittelschulen Module im Umfang von 8 ECTS-Punkten in den Gesellschaftswissenschaften erfolgreich zu absolvieren. ²Der Studienverlauf, die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen und die Prüfungsanforderungen für das Fach Erziehungswissenschaften werden ebenfalls in FSB geregelt.

§ 11 Praktika

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind Praktika im Rahmen der studienbegleitend zu absolvierenden Studienmodule wie folgt vorgesehen.

(2) In sämtlichen Lehramtsstudiengängen ist ein pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum zu absolvieren (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 LPO I); diesem Praktikum sind jeweils obligatorische Begleitveranstaltungen zugeordnet.

(3) In den Studiengängen für die Lehrämter an Grund-, Mittel-, Realschulen und an Gymnasien ist zudem ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum erfolgreich zu absolvieren (§ 34 Abs. 1 Nr. 4 LPO I).

(4) Im Zusammenhang mit dem vertieften Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung sind anstelle des Praktikums nach Abs. 3 ein sonderpädagogisches Blockpraktikum an einer Förderschule der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung (§ 93 Abs. 1 Nr. 4 LPO I) sowie ein studienbegleitendes sonderpädagogisches Praktikum (§ 34 Abs. 1 Nr. 4 a.E. i.V.m. § 93 Abs. 1 Nr. 5 LPO I) erfolgreich zu absolvieren; dabei wird das studienbegleitende sonderpädagogische Praktikum in der Regel auf zwei Semester verteilt.

(5) In den Studiengängen für die Lehrämter an Grundschulen, an Mittelschulen sowie für Sonderpädagogik ist zusätzlich im Rahmen der Didaktik der Grundschule bzw. im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule ein einsemestriges studienbegleitendes Praktikum erfolgreich zu absolvieren, § 36 Abs. 1 Nr. 1 LPO I bzw. § 38 Abs. 1 Nr. 3 LPO I.

(6) In der LPO I können darüber hinaus weitere Praktika (Betriebspraktikum, Orientierungspraktikum) als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung vorgesehen sein.

(7) ¹Die Praktika werden in den FSB derjenigen Fächer geregelt, denen die entsprechenden Module zugewiesen sind. ²Das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum ist in den FSB der Erziehungswissenschaften geregelt.

§ 12 Lehrformen

(1) ¹Ziele und Inhalte des Studiums werden durch die in der FSB vorgesehenen Lehrveranstaltungen mit deren Lehrformen vermittelt. ²An der JMU können insbesondere folgende Lehrveranstaltungen vorgeschrieben werden:

- Vorlesungen (V),
- Übungen (Ü),
- Seminare (S),
- Kolloquien (K),
- Praktika (P),
- Exkursionen (E),
- Projektarbeiten (PA),
- betreute Tutorien (T) und
- weitere Lehr- bzw. Lernformen.

²Die dargestellten Lehrformen können nach Maßgabe der Modul- und Teilmodulbeschreibungen den Einsatz von E-Learning (Lehrveranstaltung findet ausschließlich multimedial statt) sowie von Blended-Learning (Kombination zwischen „klassischer“ Lehrform und Einsatz multimedialer Mittel) vorsehen. ³Im Übrigen können im Rahmen des Studiums auch Module der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) von den Studierenden eingebracht werden, sofern diese tatsächlich angeboten werden und deren Verwendung vom zuständigen Prüfungsausschuss genehmigt wird.

(2) ¹Die Studierenden haben sich zu den einzelnen Lehrveranstaltungen in dem von dem oder von der Verantwortlichen für das Lehramtsstudium oder den mit dieser Aufgabe vom Prüfungsausschuss betrauten Personen oder Kommissionen festgelegten Zeitraum mittels der eingesetzten elektronischen Verfahren anzumelden (sog. Belegen der Lehrveranstaltung). ²Im Falle des Unterlassens der Anmeldung ist eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung nicht möglich.

(3) ¹Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen und Teilmodulen zugeordnet. ²Dasselbe Teilmodul kann von einem oder einer Studierenden im Studium für ein Lehramt (an Grund-, Mittel-, Realschulen, Gymnasien oder für Sonderpädagogik) nur einmal eingebracht werden. ³Eine Mehrfachverwendung oder -ablegung ist allerdings beim Studium für unterschiedliche Lehrämter zulässig.

(4) ¹Ein Anspruch darauf, dass ein Modul im Wahlpflichtbereich oder eines seiner Teilmodule innerhalb eines Schwerpunktes in einem Lehramtsstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. ²Gleiches gilt, wenn der JMU für die Lehrveranstaltung keine geeignete Lehrperson zur Verfügung steht. ³Die Studierbarkeit des angebotenen Schwerpunktes muss gewährleistet sein.

(5) ¹Der Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen im Rahmen von Modulen des Wahlpflichtbereichs kann unter der Voraussetzung der erschöpfenden Nutzung der Ausbildungskapazität begrenzt werden. ²Das Nähere, insbesondere die Zahl der aufzunehmenden Studierenden, die Auswahlkriterien und das Verfahren werden in den FSB festgelegt.

(6) ¹In den FSB kann gefordert werden, dass der individuelle Studienverlaufsplan von einem beauftragten Mentor oder einer beauftragten Mentorin unter Beteiligung des Prüfungsausschusses genehmigt werden muss. ²Die Aufgaben der Mentoren sind in den FSB zu regeln.

§ 13 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

(1) ¹Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung müssen im Rahmen des Studiums für die Lehrämter an Grundschulen, Mittelschulen und Realschulen insgesamt 210 ECTS-Punkte erworben werden. ²Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung müssen im Rahmen des Studiums für die Lehrämter an Gymnasien und für Sonderpädagogik insgesamt 270 ECTS-Punkte erworben werden. ³Dabei ist jeweils die Ausgestaltung der jeweiligen Fächer sowie gegebenenfalls der Bereiche innerhalb der Fächer einzuhalten. ⁴ECTS-Punkte

werden für bestandene Teilmodulprüfungen entsprechend der in den FSB aufgeführten Anzahl erworben.

(2) ¹Die 210 ECTS-Punkte gemäß Abs. 1 Satz 1 sollen bis zum Ende des siebten Fachsemesters erworben werden. ²Die 270 ECTS-Punkte gemäß Abs. 1 Satz 2 sollen bis zum Ende des neunten Fachsemesters erworben werden. ³Eine Überschreitung der Fristen gemäß Sätze 1 und 2 ist nur im Rahmen der Fristen gemäß § 31 Abs. 2 LPO I zulässig. ⁴Eine Unterschreitung der Fristen gemäß Satz 1 ist nur im Rahmen der Mindeststudiendauer gemäß § 22 Abs. 1 Sätze 1 und 2 LPO I zulässig.

(3) ¹In den FSB des jeweiligen Fachs können Grenzen, welche das Erreichen bestimmter ECTS-Punkte und/oder das Bestehen bestimmter Module oder Teilmodule gegen Ende bestimmter Fachsemester vorsehen, festgelegt werden (Kontrollprüfungen).

(4) ¹Überschreitet ein Prüfling aus wichtigem Grund eine der Fristen aus Abs. 1 bis 3 oder kann er aus wichtigem Grund Pflichtmodule innerhalb der vorgesehenen Semester Grenzen (gemäß Abs. 3 und der ergänzenden FSB) nicht erfolgreich ablegen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. ²Insbesondere wegen der im Verhältnis zur Regelstudienzeit bzw. zu den Regelprüfungsterminen bestehenden Gewährung von weiteren Fachsemestern gemäß Abs. 1 bis 3 stellt die Krankheit lediglich zu den jeweiligen Prüfungsterminen unbeschadet der Regelung des § 26 Abs. 1 und 2 keinen wichtigen Grund im Sinne des Satzes 1 dar. ³Die Regelung des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes gemäß Satz 2 gilt nicht für die Krankheit bei einer Kontrollprüfung sowie in den Fällen, in denen das Nichterscheinen zur Prüfung wegen Krankheit im jeweils nach den Abs. 1 bis 3 maßgeblichen Semester zu einem erstmaligen oder endgültigen Nichtbestehen der Ersten Lehramtsprüfung führen würde. ⁴In den Ausnahmefällen des Satzes 3 hat der oder die Studierende das Vorliegen der Krankheit unverzüglich durch das Attest eines Gesundheitsamtes oder durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen. ⁵Im Falle einer länger andauernden Krankheit oder Erkrankung kann unverzüglich von dem oder der Studierenden eine Beurlaubung für das betroffene Semester beantragt werden. ⁶Der wichtige Grund im Sinne der Sätze 1 und 3 ist den zuständigen Personen unverzüglich mitzuteilen.

(5) ¹Soweit eine bestimmte Prüfung im Falle des Nichtbestehens bis zum Ende des folgenden Fachsemesters zu erwerben und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen ist, wird die Wiederholungsfrist durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ²Hinsichtlich der Wiederholungsprüfung ist die Regelung des § 25 Abs. 2 zu beachten.

§ 14 Prüfungsausschuss, Verantwortliche für das Lehramtsstudium

(1) ¹Für die Koordination der Organisation und die Durchführung der Prüfungen wird für das Lehramtsstudium an der JMU insgesamt ein Prüfungsausschuss gewählt. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus zehn Mitgliedern, dem oder der Vorsitzenden und neun Mitgliedern, die den folgenden Fakultäten angehören:

1. Katholisch-Theologische Fakultät: ein Mitglied,
2. Philosophische Fakultät I: zwei Mitglieder,
3. Philosophische Fakultät II: zwei Mitglieder,
4. Fakultät für Biologie: ein Mitglied,
5. Fakultät für Chemie und Pharmazie: ein Mitglied,
6. Fakultät für Mathematik und Informatik: ein Mitglied,
7. Fakultät für Physik und Astronomie: ein Mitglied.

(2) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät gewählt. ²Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ³Die Wiederwahl ist möglich. ⁴Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur Mitglieder der jeweiligen Fakultät gewählt werden, die zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind (Art. 62 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung). ⁵Den Vorsitz führt der für das Lehramtsstudium zuständige Vizepräsident bzw. die zuständige Vizepräsidentin. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen einen stellvertretenden Prüfungsausschussvorsitzenden oder eine stellvertretende Prüfungsausschussvorsit-

zende. ⁷Der oder die Vorsitzende sowie der Stellvertreter oder die Stellvertreterin sollen jeweils Professoren bzw. Professorinnen oder Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sein. ⁸Die Professoren und Professorinnen sollen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. ⁹Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt bzw. im Falle des oder der Vorsitzenden bestimmt.

(3) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist gleichzeitig Verantwortlicher bzw. Verantwortliche für das Lehramtsstudium, d.h. für die Studiengänge mit dem Abschlussziel der Ersten Lehramtsprüfung, an der JMU. ²Er oder sie wirkt darauf hin, dass das Lehrangebot der Studien- und Prüfungsordnung entspricht, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit ordnungsgemäß durchgeführt werden kann und die Studierenden angemessen betreut werden. ³Außerdem ist er oder sie insbesondere für die Koordinierung und Zusammenstellung der einzelnen Fächer sowie der an der JMU angebotenen Fächerverbindungen verantwortlich. ⁴Daneben hat er oder sie darauf hinzuwirken, dass die für das jeweilige Fach wählbaren Module auch tatsächlich angeboten werden. ⁵Er oder sie dokumentiert ferner semesterweise die Modulbeschreibungen und die konkrete Ausgestaltung der Prüfungen. ⁶Bei diesen Aufgaben kann er oder sie sich der Unterstützung jeweils weiterer Einrichtungen der JMU wie der Zentralverwaltung und der Fakultäten bedienen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit den Studiendekanen und Studiendekaninnen, den am Lehramtsstudium beteiligten Fakultäten, der Abteilung Studium und Lehre der Zentralverwaltung und weiteren mit der Lehrerbildung befassten Einrichtungen der JMU im Rahmen der jeweiligen Aufgaben sicherzustellen, dass die Prüfungen in den nach dieser Ordnung bzw. nach den fachspezifischen Bestimmungen festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. ²Hierbei hat er mit den einzelnen Modulverantwortlichen zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls auf diese einzuwirken. ³Die Prüflinge sollen rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der angebotenen Lehrveranstaltungen sowie der zu erbringenden Prüfungen als auch über die Prüfungstermine sowie die Anmeldezeiträume hierzu informiert werden.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen im Prüfungsverfahren, soweit nicht in gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der LPO I, etwas anderes bestimmt ist. ³In der Regel wird die Bekanntgabe der Bewertungen von Prüfungen über elektronische Systeme mitgeteilt. ⁴Widerspruchsbescheide erlässt der Präsident oder die Präsidentin der Universität, in fachlich-inhaltlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer und/oder Prüferinnen sowie Gutachter und/oder Gutachterinnen.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig den am Lehramtsstudium beteiligten Fakultäten sowie der Hochschulleitung über die Entwicklung der Lehramtsstudiengänge. ²Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus Anregungen zur Reform dieser Ordnung sowie der FSB.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(8) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamtes.

(9) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen in den einzelnen Fächern oder in Zusammenhang mit einzelnen Schularten sowie für Anerkennungsfragen und weitere Aufgaben kann der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den beteiligten Fakultäten weitere Ausschüsse einrichten und Aufgaben an diese delegieren. ²Die Einrichtung und Besetzung dieser Ausschüsse ist dem Prüfungsamt unverzüglich mitzuteilen. ³Die Regelungen des § 15 gelten für diese Ausschüsse entsprechend.

§ 15 Beschlussverfahren

(1) ¹Alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren sind unverzüglich zu treffen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich, per FAX oder per elektronischer Post unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. ³Der Ausschuss tritt in der Regel mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen. ⁴Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen grundsätzlich in Sitzungen. ⁵In geeigneten Fällen soll ein Mitglied des Prüfungsamtes hinzugezogen werden. ⁶Alternativ kommt in geeigneten Fällen, insbesondere wenn die zu beantwortende Frage mit Ja oder Nein beantwortet werden kann, ein Beschluss im Umlaufverfahren, auch elektronisch, in Betracht. ⁷Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁸Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁹Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ¹⁰Eine Ausfertigung des Protokolls bzw. des Beschlusses im Umlaufverfahren ist an das Prüfungsamt im Abdruck weiterzuleiten.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein; auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Prüfungsausschusses hat dies innerhalb von zehn Tagen zu erfolgen. ²Der oder die Vorsitzende ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Ordnung nichts Anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem oder der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen. ⁵Die Übertragung bedarf eines Beschlusses. ⁶Nach Ablauf der Amtszeit sind Art und Umfang der Übertragung vom jeweils neu zusammentretenden Prüfungsausschuss förmlich neu festzustellen.

(3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) ¹Jede Entscheidung ist den Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. ²Entscheidungen zu Ungunsten der Betroffenen sind zu begründen und eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen.

§ 16 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) ¹Prüfer und Prüferinnen können alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie alle nach Art. 62 BayHSchG in Verbindung mit der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüfer-Verordnung – HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl. S. 67, BayRS 2210-1-1-6-WFK) in den jeweils geltenden Fassungen zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten weiteren Personen sein. ²Im Regelfall nehmen die Teilmodulverantwortlichen oder die Lehrpersonen des jeweiligen Teilmoduls die Prüfungen selbst ab. ³Darüber hinaus können alle Personen, die die Voraussetzungen eines Prüfers oder einer Prüferin nach Satz 1 erfüllen, zur Abnahme der Prüfungen bestellt werden. ⁴In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu drei Jahren erhalten. ⁶Über Ausnahmen von dieser Geltungsdauer entscheidet der jeweilige Fakultätsrat.

(2) ¹Bei mündlichen Prüfungen wird zusätzlich zum benannten Prüfer oder der benannten Prüferin ein sachkundiger Beisitzer oder eine sachkundige Beisitzerin bestellt. ²Zu sachkundigen Beisitzern oder sachkundigen Beisitzerinnen können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen eines Prüfers oder einer Prüferin nach Abs. 1 besitzen oder die eine einschlägige Abschlussprüfung an einer Hochschule bestanden haben und in ihrem Fachgebiet tätig sind. ³Die Beisitzer und Beisitzerinnen selbst prüfen nicht.

(3) ¹Ein Rechtsanspruch des Prüflings auf Abnahme der Prüfung durch einen bestimmten Prüfer oder eine bestimmte Prüferin besteht nicht. ²Insbesondere können Prüfer und Prüferinnen aus besonderen Gründen kurzfristig durch andere Prüfer und Prüferinnen ersetzt werden.

(4) ¹Die Teilmodulverantwortlichen sorgen dafür, dass den Prüflingen die Namen der Prüfer und Prüferinnen rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Die Bekanntgabe erfolgt durch direkte Bekanntgabe, Aushang oder geeignete elektronische Systeme. ³Der Prüfling hat Aushänge sowie ggf. Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

§ 17 Anrechnung von Modulen, Teilmodulen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten

(1) ¹Module, welche in demselben Fach eines Lehramtsstudiengangs an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden worden sind, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel angerechnet, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden, erfolgt auf Antrag. ³Dies gilt auch für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem Fernstudium oder im Rahmen von Veranstaltungen der virtuellen Hochschule Bayern erworben wurden.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel angerechnet, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Dem Studierenden wird bei einem Auslandsaufenthalt empfohlen, die Anrechenbarkeit von dort erworbenen Leistungen im Voraus zu klären.

(3) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der JMU im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. ⁴Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Außerdem kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz gehört werden.

(4) ¹In der Regel werden Studien- und Prüfungsleistungen, Module und Teilmodule bis maximal der Hälfte der für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderlichen ECTS-Punkte vom Prüfungsausschuss angerechnet, sofern in den FSB nichts Abweichendes geregelt ist.

(5) ¹Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. ²Ein Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus früheren Studiengängen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Studiensemesters an der JMU (gegebenenfalls in einem neuen Studiengang) beim Prüfungsausschuss gestellt werden.

(6) ¹Im Transcript of Records nach § 35 werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie nach demselben Notensystem wie an der JMU gebildet wurden. ²Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records wird ausgewiesen.

(7) ¹Stimmt das Notensystem an Universitäten oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der JMU angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 29 Abs. 1 und 2 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der Formel

$$x = 1 + 3 \frac{N_d - N_{max}}{N_{min} - N_{max}}$$

mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{max} , unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet. ²Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; eine Anpassung an die in § 29 Abs. 1 und 2 genannten Notenstufen

erfolgt nicht.

(8) ¹Ist eine Umrechnung nach Abs. 9 nicht sinnvoll, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest.

(9) ¹Für Studien- und Prüfungsleistungen sowie Module bzw. Teilmodule, die angerechnet werden, wird die vorgesehene Anzahl von ECTS-Punkten gutgeschrieben. ²Bezüglich der Anrechnung von Fachsemestern für gutgeschriebene ECTS-Punkte entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Im Regelfall wird pro abgeschlossene 30 ECTS-Punkte ein Fachsemester angerechnet.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 18 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Mit der Immatrikulation in einen Studiengang an der JMU ist der oder die Studierende grundsätzlich berechtigt, sich zu Prüfungen des jeweiligen Studienganges anzumelden, es sei denn, die Zulassung ist nach Abs. 2 zu versagen. ²Beurlaubte Studierende können vorbehaltlich der Regelung in § 26 nicht an erstmalig abzulegenden Prüfungen teilnehmen.

(2) ¹Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die in der FSB festgelegten Zulassungsvoraussetzungen nicht vollständig erfüllt oder die hierfür vorgeschriebenen Nachweise nicht fristgemäß vorgelegt sind, oder
2. der oder die Studierende
 - eine Kontrollprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in demselben Studiengang oder
 - die Erste Lehramtsprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 19 Anmeldung zu Prüfungen, Belegung von Modulen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

(2) ¹Zu jeder Prüfung ist ein konkreter Anmeldezeitraum (Beginn und Ende) festzulegen, welcher ebenfalls vom Prüfungsausschuss bekannt zu geben ist. ²Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Die für diesen Anmeldezeitraum geltenden Anmeldefristen sind materiell-rechtliche Ausschlussfristen. ⁴Die Studierenden haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums zu Prüfungen in der vom Prüfungsamt festgelegten Form anzumelden. ⁵Wird die Zulassung zu einer Prüfung vom Erwerb von Studienleistungen oder weiteren Anmeldevoraussetzungen abhängig gemacht, so wird das Belegen der zugehörigen Lehrveranstaltungen (vgl. § 12 Abs. 2) durch die Studierenden als Willenserklärung für die Teilnahme an der Prüfung gewertet. ⁶Stellen die Modulverantwortlichen anschließend fest, dass die geforderten Studienleistungen erbracht wurden, so vollziehen sie die eigentliche Prüfungsanmeldung. ⁷Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ⁸Die Studierenden können sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. ⁹Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

(3) ¹Der Prüfling kann von einer angemeldeten Prüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist wirksam zurücktreten. ²Abs. 1 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Prüflinge haben sich bei den Prüfungen auf Verlangen durch Vorlage des Studentenausweises in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

§ 20 Art und Zeitpunkt der Prüfung

(1) ¹Prüfungen können in mündlicher, schriftlicher, praktischer oder sonstiger Form abgehalten werden. ²Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Prüfungsleistung muss der Beitrag des oder der einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein.

(2) ¹Die Termine der Prüfungen aus den einzelnen Fächern mit Zuordnung der Studierenden zu den einzelnen Prüfenden und die Prüfungsorte sind mindestens 21 Tage vor dem jeweils fälligen Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt zu geben; dabei sind die Prüfungstermine nach Möglichkeit familiengerecht festzusetzen. ²Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des oder der Prüfenden, des Prüfungstermins oder des Prüfungsortes ist zulässig; er ist unverzüglich in der vorbezeichneten Weise bekannt zu geben.

(3) ¹Prüfungen können in einer Fremdsprache abgehalten werden, sofern dies in den Modulbeschreibungen vermerkt ist.

§ 21 Mündliche Prüfungen

(1) ¹Mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfenden oder einer Prüferin und einem fachkundigen Beisitzer oder einer fachkundigen Beisitzerin durchzuführen. ²Nicht hochschulangehörige Beisitzer und/oder Beisitzerinnen sind auf Vorschlag der jeweiligen Prüfenden vom Prüfungsausschuss zu bestellen. ³Die Modulbeschreibungen legen Regeln fest, nach denen bestimmt wird, ob und wie diese als Gruppenprüfung (mit Angabe der maximalen Zahl der Prüflinge) oder als Einzelprüfung abgelegt wird.

(2) ¹Die Prüfungsleistungen werden von dem oder der Prüfenden, bei mehreren Prüfenden von allen bewertet. ³Die Noten mehrerer Prüfender werden gemittelt und an die Notenskala des § 29 Abs. 1 und 2 angepasst. ⁴Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling unmittelbar in Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(3) ¹Mündliche Einzelprüfungen sollen mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten dauern. ²Mündliche Gruppenprüfungen sollen mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten je Studierenden dauern. ³Die Dauer der mündlichen Prüfungen soll in der Modulbeschreibung angegeben werden.

(4) ¹Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung in den einzelnen Fächern sind von einer fachkundigen Person in einem Protokoll festzuhalten und vom Prüfer oder von der Prüferin zu unterzeichnen.

(5) ¹Bei mündlichen Prüfungen sollen Studierende des gleichen Faches, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer und/oder Zuhörerinnen zugelassen werden. ²Auf Verlangen des Prüflings werden Zuhörer und/oder Zuhörerinnen ausgeschlossen. ³Der Prüfende kann Studierende desselben Prüfungssemesters als Zuhörer und/oder Zuhörerinnen ausschließen. ⁴Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

§ 22 Schriftliche und praktische Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen sind Klausuren oder sonstige schriftliche Leistungen (insbesondere, Projektberichte, Forschungsberichte, Hausarbeiten, Seminararbeiten, Protokolle, Essays, Rezensionen, zeichnerische und gestalterische Entwürfe, Poster und Arbeitsberichte).

(2) ¹Erscheinen Studierende verspätet zu einer Prüfung, so können sie die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtführenden zu-

lässig.³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sollen vermerkt werden.

(3) ¹Über jede schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und von der aufsichtführenden Person zu unterzeichnen. ²In der Niederschrift sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach Abs. 2 Satz 2 und § 27.

(4) ¹Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt der oder die jeweilige Prüfende; sie werden rechtzeitig mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. ²Die Mitteilung erfolgt durch Aushang bzw. geeignete elektronische Systeme. ³Der Prüfling hat die Aushänge sowie gegebenenfalls Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

(5) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel durch einen Prüfenden oder eine Prüfende zu bewerten. ²Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten, es sei denn, es steht kein geeigneter zweiter Prüfer oder keine geeignete zweite Prüferin zur Verfügung oder wenn die Hinzuziehung zu einer unverhältnismäßig langen Verzögerung der Korrektur führen würde. ³Die Noten mehrerer Prüfender werden gemittelt und an die Notenskala des § 29 Abs. 1 und 2 angepasst. ⁴Das Prüfungsergebnis ist in der Regel spätestens vier Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben.

(6) ¹Schriftliche Prüfungen dauern in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten. ²Für Module im Umfang von mehr als 10 ECTS-Punkten kann eine Prüfungsdauer von 300 Minuten vorgesehen werden. ³Die Dauer der schriftlichen Prüfungsleistung soll in der Modulbeschreibung angegeben werden.

(7) ¹In praktischen Prüfungen haben die Studierenden nach Maßgabe der FSB praktische Leistungen und die Fähigkeit zur Demonstration fachspezifischer Techniken nachzuweisen. ²Abs. 6 gilt entsprechend.

(8) ¹Schriftliche Prüfungen können teilweise oder insgesamt in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen werden. ²In diesem Fall sind in den FSB Regelungen über die Tätigkeit von Prüfungsausschuss und Prüfenden bei der Aufgabenerstellung sowie über die Bestehensvoraussetzungen und Notenvergabe zu treffen.

(9) ¹Eine schriftliche Prüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden.

(10) ¹Sind für eine schriftliche Prüfung mehrere Themen zur Wahl gestellt, so darf nur ein Thema bearbeitet werden. ²Die Bearbeitung weiterer Themen bleibt unberücksichtigt. ³Das gewählte Thema ist kenntlich zu machen. ⁴Werden mehrere Themen bearbeitet und ist nicht erkennbar, welches als bearbeitet gelten soll, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁵Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn an Stelle von Themen Aufgaben oder Aufgabengruppen zur Wahl gestellt werden.

(11) ¹Für den Fall der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung sind die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen vollständig anzugeben. ²Wörtlich oder dem Sinne nach dem Schrifttum entnommene Stellen sind unter Angabe der Quelle kenntlich zu machen. ³Am Ende der Prüfungsleistung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er diese selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Prüfungsleistung bisher oder gleichzeitig keiner anderen Prüfungsbehörde mit der Folge der Verleihung eines akademischen Grades vorgelegt hat. ⁴Fehlt diese schriftliche Versicherung oder ist sie zwar vorhanden, entspricht sie jedoch nicht der Wahrheit, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁵§ 27 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 23 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I

(1) ¹Die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling dazu in der Lage ist, eine Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) ¹Für die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I werden 10 ECTS-Punkte vergeben. ²Das Thema der Arbeit ist daher so zu fassen, dass die durchschnittliche Bearbeitungszeit 300 Stunden nicht übersteigt.

(3) ¹Das Nähere, insbesondere zum Thema, der Sprache, den betreuenden sowie die Arbeit bewertenden Personen, der Notenvergabe sowie der als Ersatz für die Schriftliche Hausarbeit geltenden Prüfungsleistungen regelt § 29 LPO I.

§ 24 Organisation von Prüfungen und Voraussetzungen für die erfolgreiche Anmeldung zu Prüfungen

(1) In der Regel wird ein Prüfungszeitraum kurz vor Beginn oder kurz nach Ende der Vorlesungszeit durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

(2) ¹Zu Prüfungen gemäß dieser Ordnung kann sich nur erfolgreich anmelden, wer im jeweiligen Studienfach, für welches das Modul vorgesehen ist, in dem Semester, in dem die Anmeldung zur Prüfung erfolgt, unbeschadet der Regelungen des Art. 48 Abs. 3 und 4 BayHSchG (in der jeweils geltenden Fassung) an der JMU eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in dem Studienfach in der jeweiligen Ausprägung (gesamte ECTS-Punkte) wegen eines endgültigen Nichtbestehens oder Verwirkung noch nicht verloren hat. ²Etwaige weitere in den FSB aufgeführte Anmeldevoraussetzungen zu Prüfungen bzw. der Schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I müssen erfüllt sein. ³Eine Anmeldung kann auch im Wege eines in den FSB festgelegten Belegverfahrens erfolgen.

(3) ¹Nicht anmelden kann sich, wer dasselbe Modul oder dieselbe Prüfung bereits bestanden hat.

(4) ¹Die Anmeldefrist wird zu jedem Prüfungszeitraum vom Prüfungsausschuss durch Aushang oder durch geeignete elektronische Systeme bekannt gegeben. ²Die Studierenden haben die Aushänge bzw. Veröffentlichungen in elektronischer Form selbständig zu beachten.

(5) ¹Nach erfolgreicher Anmeldung gilt der Prüfling zu den von ihm gewählten Prüfungen auch ohne schriftlichen Bescheid als zugelassen. ²Bei einer elektronischen Anmeldung hat er sich zwecks späteren Nachweises eine Anmeldebescheinigung nach einem bei der Anmeldung beschriebenen Verfahren zu erstellen und aufzubewahren. ³Kann er sich nicht zu Prüfungen anmelden, erhält er auf Verlangen einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid, welcher auch in elektronischer Form ergehen kann. ⁴Er hat diese Bekanntgabe in elektronischer Form selbständig zu beachten.

(6) ¹Der Prüfling kann von einer angemeldeten Prüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist wirksam zurücktreten. Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 25 Durchführung von Prüfungen

(1) ¹Prüfungen finden in der gemäß der in den Modulbeschreibungen festgelegten Form innerhalb des von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 24 Abs. 1 festgelegten Prüfungszeitraums statt.

(2) ¹Für die Teilnahme an den Prüfungen ist die Immatrikulation (ohne beurlaubt zu sein) des Prüflings an der JMU im jeweiligen Lehramtsstudiengang, für welchen das Modul vorgesehen ist, bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens unbeschadet der Regelungen des Art. 48 Abs. 3

und 4 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung notwendig. ²Bei jeweils geringfügigem zeitlichen Überschreiten der Semestergrenze durch den Prüfungstermin oder durch die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Zugehörigkeit der jeweiligen Prüfung zum betreffenden Semester maßgebend. ³Entsprechendes gilt für vom Prüfling nicht zu vertretende Überschreitungen der Semestergrenze durch den Prüfungstermin.

(3) ¹Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen sowie gegen sonstige Prüfungsbescheide sind an den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten und fristgerecht im Prüfungsamt einzureichen. ²Die Widerspruchsfrist endet ein Jahr nach dem Ende des Verwaltungszeitraums des Semesters, in welchem die Bewertung von Prüfungsleistungen eingetragen und bekannt gegeben bzw. der sonstige Prüfungsbescheid erlassen worden ist.

§ 26 Sonderregelungen für Studierende mit Kind oder bei länger andauernder Erkrankung

(1) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 5, 7 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und der Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl. I S. 206) bzw. nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. ²Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat die entsprechenden Nachweise zu führen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) ¹Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- und Prüfungsleistungen bzw. Prüfungen zu erbringen, ist berechtigt, diese Leistungen und Prüfungen nach Ablauf der in dieser allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen des § 13 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3 Sätze 2, 3, 6 und 7 abzulegen. ²Der Kandidat / die Kandidatin hat die entsprechenden Nachweise durch Vorlage eines Attestes eines Gesundheitsamtes oder eines Arztes zu führen. ³Der Kandidat / die Kandidatin ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) ¹Macht der Kandidat / die Kandidatin durch ein Attest eines Gesundheitsamtes oder eines Arztes glaubhaft, wegen länger andauernder Krankheit oder länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten / der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ³Entscheidungen nach Satz 1 werden nur auf schriftlichen vorherigen Antrag hin getroffen. ³Bei Prüfungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen, soweit letztere nicht in elektronischer Form geschieht. ⁴In diesem Fall ist ein gesonderter Antrag zu stellen. ⁵Der Kandidat / die Kandidatin ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) ¹Art und Umfang der Sonderregelung gemäß Abs. 2 oder 3 werden im Transcript of Records entsprechend ausgewiesen. ²Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss hiervon absehen. ³Ein solcher begründeter Antrag liegt insbesondere bei Studierenden mit anerkanntem Schwerbehindertenausweis vor.

§ 27 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Prüflinge können von den Prüfungen innerhalb der gemäß § 24 Abs. 6 gesetzten Frist schriftlich beim Prüfungsamt durch eine Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss, insbesondere in elektronischer Form ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

(2) Tritt der Prüfling nach Ablauf dieser Frist zurück oder versäumt er die Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung, zu der er zugelassen worden ist, insgesamt als abgelegt und nicht bestanden.

(3) ¹Versuchen Prüflinge die Ergebnisse ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. ²Bei Klausurarbeiten liegt bereits dann eine Täuschung vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz nach dem Beginn der Prüfung durch die Aufsicht vorgefunden werden. ³Prüflinge, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können von den jeweiligen Prüfern und/oder Prüferinnen oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. ⁴Entsprechendes gilt in den Fällen der §§ 22 Abs. 11 sowie 23 Abs. 3. ⁵Ebenso ist zu verfahren, wenn der Prüfling bereits während der Anfertigung der Schriftlichen Hausarbeit, insbesondere während Laborarbeiten, Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche vornimmt, wobei zur Beurteilung dieser Frage insbesondere die von der JMU auf Grund von Art. 25 Abs. 3 Nr. 2 BayH-SchG in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen ist. ⁶In diesem Fall ist die Bearbeitung der Schriftlichen Hausarbeit abzubrechen und diese mit der Note „nicht ausreichend“ (Note 5,0) zu beurteilen. ⁷In schwerwiegenden Fällen kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im betroffenen Fach ausschließen, so dass dieser den betreffenden Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(4) ¹Vor einer Entscheidung nach Abs. 2 zu Ungunsten des Prüflings ist ihm Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. ²Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Prüflinge können innerhalb der Rechtsbehelfsfrist verlangen, dass die Entscheidungen des oder der Vorsitzenden nach Abs. 2 vom jeweiligen Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 28 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Mängel müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem oder der Modulverantwortlichen oder bei dem Prüfer / der Prüferin geltend gemacht werden.

(2) ¹Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 29 Bewertung von Prüfungen

(1) ¹Der Prüfungsbewertung dürfen nur individuelle Leistungen der Studierenden zugrunde gelegt werden. ²Die Urteile über die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen in benoteten Modulen und Teilmodulen werden von den jeweiligen Prüfenden durch folgende Noten ausgedrückt:

Note 1	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung,
Note 2	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
Note 3	„befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
Note 4	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,

Note 5	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
--------	---------------------	--

³Hiervon unabhängig besteht die Möglichkeit, einzelne Module und Teilmodule über Studienleistungen mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ zu bewerten, wobei diese Leistungen nicht in die nach Abs. 5 sowie nach § 34 vorgenommenen Bereichs- bzw. Fachnotenberechnungen eingehen können. ⁴Leistungen im Bereich der weiteren Kompetenzen (Schlüsselqualifikation) werden in der Regel in dieser Form bewertet.

(2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen stehen den Prüfern und Prüferinnen Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 zur Verfügung; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) ¹Sollte eine schriftliche Prüfungsleistung als nicht bestanden bewertet werden, ist ein zweiter Prüfer oder eine zweite Prüferin hinzuzuziehen, es sei denn, dass ein solcher oder eine solche nicht zur Verfügung steht oder durch die Hinzuziehung eine erhebliche Verzögerung des Prüfungsverfahrens eintreten würde. ²Bei unterschiedlicher Bewertung versuchen die Prüfer und/oder Prüferinnen, sich auf eine Note zu einigen; kommt eine Einigung im Falle einer Notengebung nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 nicht zustande, werden die Noten gemittelt, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Sollte die Durchschnittsnote nicht einer nach Abs. 2 möglichen Note entsprechen, ist die Note maßgeblich, die mathematisch näher an der Durchschnittsnote liegt. ⁴Im Zweifelsfall ist die dem Prüfling günstigere Note zu vergeben. Im Falle einer Notengebung nach Abs. 1 Satz 3 ist für das Bestehen der Prüfungsleistung die Bestehenswertung eines der beiden Prüfer und/oder Prüferinnen erforderlich.

(4) ¹Falls sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammen setzt, errechnet sich die Modulnote aus den Noten der einzelnen benoteten Prüfungen, soweit in der Modulbeschreibung bzw. den FSB nichts Abweichendes geregelt ist, auf folgende Weise: ²Aus den Noten der einzelnen mit Noten versehenen Teilmodulen wird der nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma genau berechnet, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Als Modulnote wird die dem so berechneten Wert am nächst gelegene von den in Abs. 1 und 2 genannten Notenwerten (d.h. 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0), bei zweien der bessere, gewählt.

(5) ¹Zusätzlich zu den Noten nach Abs 1 bis 4 werden ECTS – Grades für Modulprüfungen vergeben. ²Nach dem Aufbau einer ausreichenden Datenbasis erfolgt eine relative Festlegung dieser internationalen Noten im System der ECTS-Grades gemäß folgender Tabelle.

Gruppe der Prüflinge, welche die Modulprüfung bestanden haben:	die besten 10% der Prüflinge	= A = „excellent“
	die nächsten besten 25% der Prüflinge	= B = „very good“
	die nächsten besten 30% der Prüflinge	= C = „good“
Verteilung innerhalb dieser Gruppe:	die nächsten besten 25% der Prüflinge	= D = „satisfactory“
	die nächsten besten 10% der Prüflinge	= E = „sufficient“
Gruppe der Prüflinge, welche die Modulprüfung nicht bestanden haben:		= F = „failed“

(6) Sofern ausreichende statistische Daten zur zuverlässigen Berechnung einer relativen Note für die Module noch nicht zugänglich sind, wird bis zum Abschluss des Aufbaus einer entsprechenden Datenbasis als Übergangsregel folgende Tabelle zugrunde gelegt.

1,0 bis 1,5	Grade A	„excellent“
1,6 bis 2,0	Grade B	„very good“
2,1 bis 3,0	Grade C	„good“
3,1 bis 3,5	Grade D	„satisfactory“

3,6 bis 4,0	Grade E	„sufficient“
ab 4,1	Grade F	„fail“

(7) ¹Die FSB können vorsehen, dass Prüfungen im Bereich der besten 5% der Prüflinge mit dem Grade A+ identifiziert werden. ²Im Falle einer Regelung nach Abs. 5 können die FSB den Grade A+ für Prüfungsergebnisse von besser als 1,2 vorsehen. ³Der Prozent- bzw. Notenbereich für den ECTS-Grade A reduziert sich dann entsprechend.

§ 30 Mitteilung der Prüfungsergebnisse

(1) ¹Die Modulverantwortlichen, die Prüfer und Prüferinnen sowie die Gutachter und Gutachterinnen teilen dem Prüfungsamt unverzüglich alle Prüfungsergebnisse mit. ²Soweit diesbezüglich elektronische Einrichtungen vorhanden sind, sind diese zu nutzen.

(2) ¹Die Prüfungsergebnisse werden an die Prüflinge in der Regel über elektronische Einrichtungen bekannt gegeben. ²Gesonderte schriftliche Bescheide betreffend die einzelne Prüfungsleistung werden darüber hinaus nicht versendet.

(3) Die Studierenden sind verpflichtet, sich regelmäßig über ihren ECTS-Punktstand sowie über ihre Noten mit Hilfe des verwendeten elektronischen Systems zu informieren.

§ 31 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) ¹Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wird. ²Ein durch eine Studienleistung bewertetes Modul oder Teilmodul gilt als „bestanden“, wenn die Studienleistung erfolgreich erbracht wurde. ³Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn alle verpflichtenden Teilmodule des Moduls und die in der Modulbeschreibung vorgegebene Anzahl an Wahlpflichtteilmodulen des Moduls bestanden wurden.

(2) ¹ECTS-Punkte werden nur für bestandene Module bzw. Teilmodule vergeben.

(3) ¹Die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aus den Modulen als Teil der Ersten Lehramtsprüfung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 LPO I) sind bestanden, wenn

1. im Rahmen des Studiums für die Lehrämter an Grundschulen, Mittelschulen und Realschulen Module im Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten
2. im Rahmen des Studiums für die Lehrämter an Gymnasien und für Sonderpädagogik Module im Umfang von mindestens 270 ECTS-Punkten

nach Maßgabe dieser LASPO sowie der jeweiligen FSB bestanden sind.

(4) ¹Durch das Bestehen der Prüfungen gemäß Abs. 3 erwirbt der Prüfling die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung gemäß § 22 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und 5 LPO I.

§ 32 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Die Möglichkeiten zur Wiederholung einer Schriftlichen Hausarbeit nach § 29 LPO I richten sich nach Maßgabe der LPO I. ²Sonstige bestandene Prüfungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) ¹Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen können innerhalb der Fristen des § 13 wiederholt werden. ²Für jede Prüfung ist eine Anmeldung erforderlich.

(3) ¹Alle Prüfungen zu verpflichtenden Teilmodulen werden jedes Semester angeboten. ²Die Prüfungen im Wahlpflichtbereich sollen jeweils jedes Semester angeboten werden. ³Soweit die FSB dies vorsehen, können von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin zusätzliche Prüfungen in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters angeboten werden, deren Art und Termin mit der Ankündigung bekannt gegeben werden. ⁴Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht.

§ 33 Erreichen der erforderlichen ECTS-Punktzahl, erfolgreiche Beendigung des Studiums

(1) ¹Die Studierenden haben für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung gemäß § 22 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und 5 LPO I die für die einzelnen Bereiche (Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich) vorgesehenen ECTS-Punktzahlen zu erwerben, wobei ECTS-Punkte für einzelne Module nur dann vergeben werden, wenn deren Teilmodule komplett bestanden sind. ²Während die ECTS-Punkte für die Module im Pflichtbereich sowie für die Schriftliche Hausarbeit nach § 29 LPO I feststehen, können die Studierenden grundsätzlich mehr als die vorgesehenen ECTS-Punktzahlen aus dem Wahlpflichtbereichen erwerben. ⁴Hinsichtlich eines Überschreitens der erforderlichen ECTS-Punkte (210 im Studium für die Lehrämter an Grund-, Mittel- oder Realschulen, 270 im Studium für die Lehrämter an Gymnasien oder für Sonderpädagogik) ist Folgendes zu beachten:

- a) ¹Befindet sich der Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit, so kann er durch bestandene Prüfungen mehr als die vorgesehenen ECTS-Punkte erwerben, welche aus zusätzlichen Modulen aus dem Wahlpflichtbereich stammen. ²Hat er am Ende dieser Fachsemester mindestens die in den jeweiligen Bereichen erforderlichen ECTS-Punkte sowie die insgesamt erforderlichen ECTS-Punkte erreicht, sind die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aus den Studienmodulen als Teil der Ersten Lehramtsprüfung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 LPO I) mit Ablauf dieses Fachsemesters bestanden, so dass der Prüfling die Unterlagen gemäß § 35 erhält. ³Entsprechendes gilt, wenn er die erforderlichen ECTS-Punkte aus den einzelnen Bereichen vor Beendigung der Regelstudienzeit erworben hat und gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Ausgabe der Unterlagen gemäß § 35 beantragt. ⁴Im Falle eines Antrags nach Satz 3 ist die Mindeststudiendauer gemäß § 22 Abs. 1 Sätze 1 und 2 LPO I zu beachten.
- b) ¹Befindet sich der Prüfling in einem der Fachsemester außerhalb der Regelstudienzeit, aber noch innerhalb der Fristen des § 31 Abs. 2 LPO I und hat er die in den einzelnen Fächern und ihren Bereichen erforderlichen ECTS-Punkte oder die insgesamt erforderlichen ECTS-Punkte noch nicht erworben, so kann er sich im jeweiligen Fachsemester zu weiteren Prüfungen anmelden, um die noch ausstehenden erforderlichen ECTS-Punkte insgesamt sowie verteilt auf die einzelnen Fächer und ihre Bereiche zu erreichen. ²Hat er am Ende dieser Fachsemester mindestens die in den jeweiligen Bereichen erforderlichen ECTS-Punkte sowie die insgesamt erforderlichen ECTS-Punkte erworben, sind die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aus den Studienmodulen als Teil der Ersten Lehramtsprüfung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 LPO I) mit dem Ablauf des jeweiligen Fachsemesters bestanden, so dass der Prüfling die Unterlagen gemäß § 35 erhält.
- c) ¹Befindet sich der Prüfling in einem der Fachsemester außerhalb der Fristen des § 31 Abs. 2 LPO I und hat er die in den einzelnen Fächern und ihren Bereichen erforderlichen ECTS-Punkte oder die insgesamt erforderlichen ECTS-Punkte noch nicht erworben, so kann er sich innerhalb der Fristen des § 14 Abs. 1 LPO I im jeweiligen Fachsemester zu weiteren Prüfungen anmelden, um die noch ausstehenden erforderlichen ECTS-Punkte insgesamt sowie verteilt auf die einzelnen Fächer und ihre Bereiche zu erreichen. ²Hat er

vor Ablauf der Fristen des § 14 Abs. LPO I mindestens die in den jeweiligen Bereichen erforderlichen ECTS-Punkte sowie die insgesamt erforderlichen ECTS-Punkte erworben, sind die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aus den Studienmodulen als Teil der Ersten Lehramtsprüfung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 LPO I) mit dem Ablauf des jeweiligen Fachsemesters bestanden, so dass der Prüfling die Unterlagen gemäß § 35 erhält.

(2) ¹Sobald die in den einzelnen Bereichen erforderlichen ECTS-Punkte sowie die insgesamt erforderlichen ECTS-Punkte mit oder nach Ablauf der Regelstudienzeit vom Prüfling erreicht worden sind, kann er innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bestehen seiner letzten Prüfungsleistung die Festlegung der einzelnen Module für die einzelnen Bereiche zusammen mit dem Prüfungsamt nochmals ändern (falls ein Modul für mehr als ein Fach bzw. mehr als einen Bereich innerhalb eines Fachs verwendbar ist). ²Entsprechendes gilt für die Zuordnung der Teilmodule zu den einzelnen Modulen, falls ein Teilmodul für mehrere Module verwendbar ist. ³Diese unwiderruflichen Festlegungen sind vom Prüfling durch Unterschriftsleistung zu bestätigen, so dass eine nochmalige Änderung ausgeschlossen ist. ⁴Nimmt der Prüfling innerhalb der 4-Wochen-Frist keine Änderung der Zuordnung vor, wird der nach Ablauf dieser Frist vorliegende Stand der Zuordnung der Notenberechnung zugrunde gelegt.

§ 34 Berechnung der Fachnoten gemäß § 3 LPO I

(1) ¹In die einzelnen Fachnoten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) und b) LPO I sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LPO I gehen die Noten der Module in den jeweiligen Pflichtbereichen sowie der nach Abs. 2 zu berücksichtigenden Module in den Wahlpflichtbereichen, gewichtet mit den jeweiligen ECTS-Punkten, ein. ²Die jeweilige Fachnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module. ³Die Berechnung der Fachnoten erfolgt auf die zweite Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die FSB können andere Gewichtungen vorsehen.

(2) ¹Soweit in einem Bereich insgesamt mehr als die vorgesehene ECTS-PunktezahI vom Prüfling erbracht worden ist, wird die Note für diesen Bereich wie folgt berechnet: ²Zuerst werden die Module nach Notenstufen beginnend mit der besten und innerhalb derselben Notenstufe beginnend mit den höchsten ECTS-Punkten geordnet. ³Sodann werden in der so entstandenen Reihenfolge so viele Module ausgewählt, bis deren ECTS-Punkte-Summe die für den Bereich vorgesehene ECTS-PunktezahI erreicht. ⁴Die Note des jeweiligen Bereichs errechnet sich schließlich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen herangezogenen Module, wobei das letzte in die Rechnung einbezogene Modul nur mit dem ECTS-Punkte-Anteil gewichtet wird, der zur Erreichung der für den Bereich vorgesehenen ECTS-PunktezahI benötigt wird. ⁵Die Berechnung der Noten des jeweiligen Bereichs erfolgt auf die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁶Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend, soweit ein Bereich in weitere Unterbereiche gemäß den FSB aufgeteilt wird. ⁷Hinsichtlich der Notenberechnung der einzelnen Bereiche und Unterbereiche und ihrer Gewichtung können in den FSB abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) ¹Hinsichtlich der Bildung und Gewichtung der Noten in den einzelnen Bereichen und der Fachnotenberechnung ist ein Widerspruch des Prüflings nur unter dem Gesichtspunkt des Vorliegens eines hier eventuell vorliegenden Rechenfehlers möglich. ²Widersprüche gegen die Bewertung von Einzelnoten, einzelnen Prüfungsleistungen sowie gegen sonstige Prüfungsbescheide sind an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und fristgerecht im Prüfungsamt einzureichen. ³Die Widerspruchsfrist endet ein Jahr nach dem Ende des Verwaltungszeitraums des Semesters, in welchem die Bewertung von Prüfungsleistungen eingetragen und bekannt gegeben bzw. der sonstige Prüfungsbescheid erlassen worden ist. ⁴Dem Prüfling wird auf Grund der Gebühren- und Auslagenpflicht für einen Widerspruchsbescheid angeraten, einen etwaigen Widerspruch erst nach vorgenommener Einsicht in die einzelne bewertete Prüfungsleistung bzw. in das Prüfungsprotokoll einzulegen.

§ 35 Diploma Supplement und Transcript of Records

(1) ¹Über die erfolgreich abgeschlossenen studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aus den Modulen für die Erste Lehramtsprüfung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 LPO I) erhalten die Studierenden ein englischsprachiges Diploma Supplement und ein deutsch- und englischsprachiges Transcript of Records mit dem Datum der letzten Prüfungs- bzw. Studienleistung ausgehändigt. ²Im Transcript of Records werden alle bestandenen Module und Teilmodule einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls gemäß § 17 angerechnete Prüfungsleistungen aufgenommen (Leistungsübersicht). ³Hierbei werden die in die Fachnotenberechnungen gemäß § 34 eingegangenen Module und deren Noten besonders gekennzeichnet. ⁴Das Diploma Supplement und das Transcript of Records werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem oder ihrem Vertreter bzw. seiner oder ihrer Vertreterin unterzeichnet.

(2) ¹Dem Prüfling können vor Aushändigung des Diploma Supplements und des Transcript of Records auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen ausgestellt werden. ²Diese können auch auf elektronischem Weg erstellt werden.

§ 36 Endgültiges Nichtbestehen des Studiums für ein Lehramt

(1) ¹Das Studium für ein Lehramt in der jeweils studierten Fächerverbindung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Erste Lehramtsprüfung endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt. Dies ist der Fall, wenn

1. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Überschreitung der Fristen des §§ 13, 32 verloren und soweit eine Fristverlängerung nicht gewährt worden ist, da der Prüfling in diesem Fall die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aus den Studienmodulen nicht mehr erfolgreich ablegen kann;
2. die Erste Staatsprüfung endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt; das Nichtbestehen der Ersten Staatsprüfung richtet sich nach Maßgabe der LPO I, insbesondere den §§ 31 und 14 der LPO I;
3. eine Fachnote unter Berücksichtigung von § 12 Abs. 2 LPO I schlechter als „ausreichend“ ist.

(2) ¹Über das erstmalige sowie das endgültige Nichtbestehen des Studiums für ein Lehramt in der jeweils studierten Fächerverbindung wird jeweils ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ²Hat der Prüfling das Studium für ein Lehramt in einer Fächerverbindung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung neben dem Bescheid über das endgültige Nichtbestehen gemäß Satz 1 eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen sowie die in den einzelnen Prüfungsbereichen erzielten Noten ergeben.

§ 37 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) ¹Bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung erhalten die Studierenden auf Antrag eine vom Prüfungsamt ausgestellte Bestätigung über die erbrachten Prüfungsleistungen, die darauf hinweist, dass es sich nur um Teile einer Prüfung handelt. ²Entsprechendes gilt, wenn Studierende, die Teile einer Prüfung abgelegt haben, die JMU verlassen.

(2) ¹Auf schriftlichen und begründeten Antrag muss gemäß Art 29 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung dem oder der Studierenden Einsicht in die schriftliche Prüfungsarbeit und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen gewährt werden. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. ³Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüfenden Ort, Zeit und

Modalitäten der Einsichtnahme. ⁴Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist möglich.

§ 38 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) ¹Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Diploma Supplements oder des Transcript of Records bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären. ²Eine Wiederholung dieser für nicht bestanden erklärten Prüfung ist in schwerwiegenden Fällen der Täuschung an der JMU nicht mehr möglich.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Diploma Supplements oder des Transcript of Records bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte (Art. 48 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

(3) ¹Das unrichtige Diploma Supplement und Transcript of Records sind einzuziehen; gegebenenfalls ist hiervon eine neue Ausfertigung zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses oder des Diploma Supplements und des Transcript of Records ausgeschlossen.

§ 39 Wechsel des Studienfachs

(1) ¹Ein Wechsel des Studienfachs liegt vor, wenn der oder die Studierende das Lehramt oder ein oder mehrere Fächer unter Beibehaltung des Lehramtes an der JMU ändert. ²Er führt dazu, dass die zu diesem Zeitpunkt aktuellen Fassungen der LASPO sowie der jeweiligen FSB zur Anwendung kommen. ²Im Übrigen wird der oder die Studierende für das neu gewählte Lehramt bzw. das neugewählte Fach oder die neu gewählten Fächer grundsätzlich wieder ins erste Fachsemester eingestuft, soweit keine Anrechnung von Modulen bzw. Teilmodulen und Studienzeiten nach § 17 erfolgt.

3. Teil: Erwerb eines akademischen Abschlusses auf Grundlage der Studienmodule

§ 40 Akademischer Abschluss, Ziel des Studiums, Abschlussgrad

(1) ¹Die an der JMU im Rahmen eines Lehramtsstudiums in einer zulässigen Fächerverbindung verfügbaren Fächer sind zugleich Fächer für ein Bachelorstudium. ²Studierende der Lehramtsstudiengänge können nach Erwerb von insgesamt 170 ECTS-Punkten aus den Studienmodulen des Lehramtsstudiums sowie von weiteren 10 ECTS-Punkten aus einer Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) einen Bachelor-Abschluss erwerben. ³Der Bachelor-Abschluss wird dann auf Grundlage von Modulprüfungen des Lehramtsstudiums verliehen.

(2) ¹Der Bachelor-Studiengang „Grundbildung Kulturelle Basiskompetenzen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) richtet sich an Studierende des Lehramts an Grundschulen.

²Der Bachelor-Studiengang „Grundbildung im Jugendalter“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) richtet sich an Studierende des Lehramts an Mittelschulen.

³Der Bachelor-Studiengang „Weiterführende Bildung im Jugendalter“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) richtet sich an Studierende des Lehramts an Realschulen.

⁴Die Bachelor-Studiengänge „Geisteswissenschaftliche Grundlagen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) bzw. „Naturwissenschaftliche Grundlagen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) richten

sich an Studierende des Lehramts an Gymnasien; der jeweils einschlägige Bachelor-Studiengang hängt von der Fächerkombination der Studierenden ab, vgl. Abs. 5 Sätze 2 und 3.

⁵Der Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung bei sonderpädagogischem Förderbedarf“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) richtet sich an Studierende des Lehramts für Sonderpädagogik.

(3) Ziel des Bachelorstudiums ist der Erwerb der wichtigsten Grundlagen in den für lehramtsbezogene Studiengänge typischen Studienanteilen (Erziehungswissenschaften, Fachdidaktiken, Fachwissenschaften) für ein Tätigkeitsfeld außerhalb des staatlichen Schuldienstes.

(4) ¹Der Bachelor-Abschluss wird auf Antrag verliehen. ²Der Antrag kann nach Erreichen der in § 41 genannten ECTS-Punkte einmalig gestellt werden, wobei im Rahmen der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote (§ 46) sämtliche vom Antragsteller oder der Antragstellerin zum Zeitpunkt des Antrags im Rahmen des in der jeweils einschlägigen Fächerverbindung studierten Lehramts erfolgreich absolvierten Module berücksichtigt werden, sofern sie im Rahmen des jeweiligen Bachelor-Studiengangs einschlägig sind (§ 41 Abs. 1 Sätze 2 und 3). ³Der Antrag auf Verleihung des akademischen Grades muss spätestens ein Jahr nach der Exmatrikulation aus dem jeweils einschlägigen Lehramtsstudium gestellt werden.

(5) ¹Der in Frage kommende akademische Grad richtet sich nach dem jeweils studierten Lehramt sowie der dort gewählten Fächerkombination:

²Studierende des Lehramts an Gymnasien mit den Fächerkombinationen

Biologie, Chemie

Biologie, Physik

Chemie, Geographie

Chemie, Mathematik

Geographie, Physik

Informatik, Mathematik

Informatik, Physik

Mathematik, Physik

können im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Naturwissenschaftliche Grundlagen (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) den Grad eines Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.) erwerben.

³Studierende des Lehramts an Gymnasien mit sonstigen Fächerkombinationen können im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Geisteswissenschaftliche Grundlagen“ den Grad eines Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.) erwerben.

⁴Studierende des Lehramts an Grundschulen, an Mittelschulen, an Realschulen oder für Sonderpädagogik können im Rahmen des jeweils einschlägigen Bachelor-Studiengangs (Abs. 2 Sätze 1 bis 3 und 5) den Grad eines Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.) erwerben.

§ 41 Voraussetzungen für den Erwerb des akademischen Abschlusses

(1) ¹Voraussetzung für den Erwerb des jeweils einschlägigen akademischen Abschlusses ist der erfolgreiche Nachweis von Modulen im Umfang von insgesamt 170 ECTS-Punkten entsprechend den in den Rahmenstudienstrukturplänen (Anlage 6) für die Fachsemester 1 bis 6 der Lehramtsstudiengänge aufgeführten ECTS-Punktvorgaben, wobei die Fächer eines Lehramtsstudiums Teilstudiengänge der jeweils korrespondierenden Bachelor-Studiengänge gemäß § 40 Abs. 2 bilden. ²Dabei werden die für das Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlichen ECTS-Punkte ausschließlich durch Module nachgewiesen, die in den fachspezifischen Bestimmungen zu dieser allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für das jeweilige Lehramt bzw. das jeweilige Fach ausgewiesen sind. ³In diesen fachspezifischen Bestimmungen ist dabei jeweils in der Anlage Studienfachbeschreibung festzulegen und in geeigneter Weise kenntlich zu machen, welche der Module des Lehramtsstudiums den Erwerb von ECTS-Punkten im Rahmen des jeweils einschlägigen Bachelor-Studiengangs ermöglichen.

(2) Daneben muss jeder Prüfling eine Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) nach Maßgabe des § 42 im Umfang von 10 ECTS-Punkten erfolgreich absolvieren.

(3) ¹Studierende des Lehramts an Grundschulen müssen im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Grundbildung Kulturelle Basiskompetenzen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) den Erwerb von Modulen aus folgenden Bereichen im genannten Umfang nachweisen:

Bereich	ECTS-Punkte
Erziehungswissenschaften	27
Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum	6
Gesellschaftswissenschaften	8
Didaktik der Grundschule	60
Unterrichtsfach (Fachwissenschaft und –didaktik)	61
Freier Bereich	8
Abschlussarbeit (Thesis)	10

²Studierende des Lehramts an Mittelschulen müssen im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Grundbildung im Jugendalter“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) den Erwerb von Modulen aus folgenden Bereichen im genannten Umfang nachweisen:

Bereich	ECTS-Punkte
Erziehungswissenschaften	27
Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum	6
Gesellschaftswissenschaften	8
Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule	60
Unterrichtsfach (Fachwissenschaft und –didaktik)	61
Freier Bereich	8
Abschlussarbeit (Thesis)	10

³Studierende des Lehramts an Realschulen müssen im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Weiterführende Bildung im Jugendalter“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) den Erwerb von Modulen aus folgenden Bereichen im genannten Umfang nachweisen:

Bereich	ECTS-Punkte
Erziehungswissenschaften	31
Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum	6
Unterrichtsfach 1 (Fachwissenschaft und –didaktik)	61
Unterrichtsfach 2 (Fachwissenschaft und –didaktik)	61
Freier Bereich	11
Abschlussarbeit (Thesis)	10

⁴Studierende des Lehramts an Gymnasien müssen im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Geisteswissenschaftliche Grundlagen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) bzw. des Bachelor-Studiengangs „Naturwissenschaftliche Grundlagen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) den Erwerb von Modulen aus folgenden Bereichen im genannten Umfang nachweisen:

Bereich	ECTS-Punkte
Erziehungswissenschaften	27
Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum	6
Vertieft studiertes Fach 1 (Fachwissenschaft und –didaktik)	65
Vertieft studiertes Fach 2 (Fachwissenschaft und –didaktik)	65
Freier Bereich	7
Abschlussarbeit (Thesis)	10

⁵Studierende des Lehramts für Sonderpädagogik müssen im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Bildung und Erziehung bei sonderpädagogischem Förderbedarf“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) den Erwerb von Modulen aus folgenden Bereichen im genannten Umfang nachweisen:

Bereich	ECTS-Punkte
Erziehungswissenschaften	31
Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum	6
Sonderpädagogische Praktika	4
Didaktik der Grundschule <u>oder</u> Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule	55
Vertieft studierte sonderpädagogische Fachrichtung	74
Abschlussarbeit (Thesis)	10

(4) Zum Erwerb der in Abs. 3 für die einzelnen Bereiche genannten ECTS-Punkte dienen einschlägige Module aus dem jeweiligen Lehramtsstudium (Abs. 1 Sätze 2 und 3), wobei eine im Rahmen des Lehramtsstudiums zu beachtende weitere Untergliederung eines Bereichs (beispielsweise in Pflicht- und Wahlpflichtanteile) für die Möglichkeit des Erwerbs von ECTS-Punkten im Bachelor-Studium ohne Bedeutung ist.

§ 42 Abschlussarbeit

(1) ¹Die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) soll zeigen, dass der Prüfling dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der gewählten Fächer mit den erforderlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten und schriftlich zu dokumentieren. ²Die satzungsrelevanten Elemente der Module der Abschlussarbeit für die einzelnen Bachelor-Studiengänge sind in Anlage 8 aufgeführt. ³Dem Modul der Abschlussarbeit sind 10 ECTS-Punkte zugewiesen.

(2) ¹Das Thema der Abschlussarbeit kann aus einem der Fächer oder fächerübergreifend gewählt werden. ²Das Thema der Abschlussarbeit im Rahmen der Bachelor-Studiengänge „Geisteswissenschaftliche Grundlagen“ sowie „Naturwissenschaftliche Grundlagen“ muss dem fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen Bereich eines vertieft studierten (Unterrichts-) Fachs oder fächerübergreifend den beiden vertieft studierten (Unterrichts-) Fächern entnommen sein.

(3) ¹Die Abschlussarbeit kann von jedem oder jeder nach der jeweils geltenden Hochschulprüfungsverordnung berechtigten Prüfenden der JMU ausgegeben und betreut werden, sofern dieser oder diese Mitglied der das jeweilige Fach anbietenden Fakultät ist. ²Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ³Die Abschlussarbeit darf mit

Zustimmung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie von einem oder einer Prüfenden der JMU betreut wird. ⁴Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin, bei fächerübergreifenden Themen mit beiden Betreuenden zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

(4) Findet der Prüfling keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dafür gesorgt, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Abschlussarbeit erhält.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt in der Regel acht Wochen ab Zuteilung des Themas. ²Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer oder der Betreuerin in begründeten, vom Prüfling nicht zu vertretenden Fällen die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern, wobei der Antrag auf Verlängerung unverzüglich nach Eintritt des vom Prüfling nicht zu vertretenden Grundes zu stellen ist.

(6) ¹Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Bei der Wiederholung der Abschlussarbeit ist dies nur zulässig, wenn der oder die Studierende bei der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(7) ¹Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Ablieferung der Arbeit ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. ²Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 44 Abs. 2 bzw. Abs. 3 betreffend die Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ³Über Fristverlängerungen aus nicht vom Prüfling zu vertretenden Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) ¹Die Abschlussarbeit ist in deutscher Sprache vorzulegen, sofern bei der Ausgabe des Themas (Abs. 3 Satz 2) nicht auch die Vorlage in englischer oder einer anderen Sprache erlaubt wird und die fachkundige Betreuung nach Abs. 3 gewährleistet ist. ²Im Falle der Abfassung in einer anderen als der deutschen Sprache muss die Abschlussarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(9) ¹Die Abschlussarbeit muss paginiert sowie mit einem Titelblatt und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein. ²Die schriftliche Ausfertigung muss gebunden sein und in zweifacher Ausführung abgegeben werden. ³In der Modulbeschreibung kann die Möglichkeit einer elektronischen Einreichung eröffnet und geregelt werden. ⁴Der Prüfungsausschuss kann auf schriftlichen begründeten Antrag Abweichungen von den Formvorgaben der Sätze 1 bis 3 zulassen. ⁵Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben. ⁶Am Ende der Arbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁷Fehlt diese schriftliche Versicherung oder ist sie zwar vorhanden, entspricht sie jedoch nicht der Wahrheit, so ist die Abschlussarbeit nicht bestanden.

(10) ¹Die Abschlussarbeit ist in der Regel durch den Themensteller oder durch die Themenstellerin der Abschlussarbeit zu bewerten. ²Abschlussarbeiten, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind durch einen zweiten Prüfenden oder eine zweite Prüfende zu bewerten. ³Vergeben die beiden Gutachter und/oder Gutachterinnen unterschiedliche Noten, so ist zunächst zu versuchen, eine Einigung auf eine Note herbeizuführen. ⁴Ist dies nicht möglich, so werden die Noten der beiden Gutachter und/oder Gutachterinnen gemittelt und an die Notenskala des § 29 Abs. 1 und 2 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. ⁵Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden.

(11) ¹Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. ²Eine Rückgabe des Themas ist in diesem Fall aber nur zulässig, wenn beim ersten Versuch kein Gebrauch davon gemacht worden war. ³Eine bestandene Abschlussarbeit darf nicht wiederholt werden.

(12) ¹Als Ersatz für die Abschlussarbeit wird eine erfolgreich absolvierte schriftliche Hausarbeit aus dem jeweils einschlägigen Lehramtsstudium gemäß § 29 LPO I angerechnet, im Rahmen der Bachelor-Studiengänge „Geisteswissenschaftliche Grundlagen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) und „Naturwissenschaftliche Grundlagen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) allerdings nur dann, wenn die schriftliche Hausarbeit im fachwissenschaftlichen oder im fachdidaktischen Bereich eines der vertieft studierten (Unterrichts-) Fächer oder fächerübergreifend in den genannten Bereichen der beiden vertieft studierten Fächer angefertigt wurde.

§ 43 Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit für die Bachelor-Studiengänge beträgt jeweils 6 Semester, in denen Module im Umfang von insgesamt 180 ECTS-Punkten nach Maßgabe des § 41 erworben werden müssen.

(2) ¹Um die Regelstudienzeit einhalten zu können, ist es zweckmäßig, die Module in einer bestimmten Reihenfolge zu belegen. ²Ihre Inhalte bauen vielfach aufeinander auf. ³Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienverlaufsplan, welcher in den FSB für die einzelnen Fächer festgelegt werden kann. ⁴Bei der individuellen Studienplanung bieten die für das jeweilige Lehramtsstudium speziell zuständigen Fachstudienberatungen der Studienfächer Hilfe.

§ 44 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

(1) Zum erfolgreichen Abschluss des jeweils einschlägigen Bachelor-Studiengangs müssen insgesamt 180 ECTS-Punkte erworben werden, davon 170 ECTS-Punkte aus den gemäß § 41 Abs. 1 Sätze 2 und 3 einschlägigen Studienmodulen der gewählten Fächerkombination des jeweils korrespondierenden Lehramtsstudiums, wobei die Ausgestaltung der Bereiche des jeweiligen Bachelor-Studiengangs gemäß § 41 Abs. 3 einzuhalten ist, sowie die Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten.

(2) ¹Die 180 ECTS-Punkte sollen unter Beachtung des Abs. 1 innerhalb der Regelstudienzeit, d.h. bis zum Ende des sechsten Fachsemesters, erworben werden. ²Hat der Prüfling die entsprechende Punktzahl nicht innerhalb zweier Fachsemester nach dem Ende der Regelstudienzeit erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so gilt das Bachelor-Studium in diesem Studiengang bzw. in der betreffenden Fächerkombination als erstmals nicht bestanden. ³Hat der Prüfling auch nach Ablauf eines weiteren Verlängerungssemesters nicht die erforderlichen ECTS-Punkte erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so gilt das Bachelor-Studium in diesem Studiengang bzw. in der betreffenden Fächerkombination als endgültig nicht bestanden. ⁴Hinsichtlich der Zugehörigkeit von Prüfungen zu Fachsemestern ist § 25 Abs. 2 Satz 2 zu beachten.

(3) ¹Überschreitet ein Prüfling aus wichtigem Grund eine der Fristen aus Abs. 2, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. ²Insbesondere wegen der im Verhältnis zur Regelstudienzeit bzw. zu den Regelprüfungsterminen bestehenden Gewährung von weiteren Fachsemestern stellt die Krankheit lediglich zu den jeweiligen Prüfungsterminen unbeschadet der Regelung des § 26 Abs. 1 und Abs. 2 keinen wichtigen Grund im Sinne des Satzes 1 dar. ³Die Regelung des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes gemäß Satz 2 gilt nicht für die Krankheit in den Fällen, in denen das Nichterscheinen zur Prüfung wegen Krankheit im jeweils nach den Abs. 2 maßgeblichen Semester zu einem erstmaligen oder endgültigen Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung führen würde. ⁴In den Ausnahmefällen des Satzes 3 hat der oder die Studierende das Vorliegen der Krankheit unverzüglich durch das Attest eines Gesundheitsamtes oder eines Arztes nachzuweisen. ⁵Im Falle einer länger andauernden Krankheit oder Erkrankung kann unverzüglich von dem oder der Studierenden eine Beurlaubung für das betroffene Semester beantragt werden. ⁶Der wichtige Grund im Sinne der Sätze 1 und 3 ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitzuteilen.

§ 45 Anrechnung der Leistungen aus dem Lehramtsstudium

¹Die zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß § 40 Abs. 4 im Lehramtsstudium absolvierten einschlägigen Studienmodule werden im Rahmen der Maßgaben des § 41 im jeweils einschlägigen Bachelor-Studiengang angerechnet. ²Hinzu tritt gegebenenfalls noch die Abschlussarbeit, sofern diese nicht ebenfalls im Wege der Anrechnung anerkannt wird (§ 41 Abs. 2, § 42 Abs. 12).

§ 46 Bildung von Fachnoten und Gesamtnote

(1) ¹In den einzelnen Bachelor-Studiengängen werden Fachnoten in folgenden Fächern gebildet, wobei mit Noten versehene Module bis zum in § 42 Abs. 3 Sätze 1 bis 5 genannten Umfang berücksichtigt werden; die Bildung der Fachnoten erfolgt dabei auf der Grundlage der vom Antragsteller oder der Antragstellerin zum Zeitpunkt des Antrags im Rahmen des in der jeweiligen Fächerverbindung studierten Lehramts erfolgreich absolvierten und gemäß § 41 Abs. 1 Sätze 2 und 3 einschlägigen Module:

²Bachelor-Studiengang „Grundbildung Kulturelle Basiskompetenzen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten):

- Erziehungswissenschaften
- Didaktik der Grundschule
- Unterrichtsfach (Fachwissenschaft und Fachdidaktik)

³Bachelor-Studiengang „Grundbildung im Jugendalter“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten):

- Erziehungswissenschaften
- Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule
- Unterrichtsfach (Fachwissenschaft und Fachdidaktik)

⁴Bachelor-Studiengang „Weiterführende Bildung im Jugendalter“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten):

- Erziehungswissenschaften
- Unterrichtsfach 1 (Fachwissenschaft und Fachdidaktik)
- Unterrichtsfach 2 (Fachwissenschaft und Fachdidaktik)

⁵Bachelor-Studiengang „Geisteswissenschaftliche Grundlagen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) bzw.

Bachelor-Studiengang „Naturwissenschaftliche Grundlagen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten):

- Erziehungswissenschaften
- Vertieft studiertes Fach 1 (Fachwissenschaft und Fachdidaktik)
- Vertieft studiertes Fach 2 (Fachwissenschaft und Fachdidaktik)

⁶Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung bei sonderpädagogischem Förderbedarf“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten):

- Erziehungswissenschaften
- Didaktik der Grundschule oder Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule
- Vertieft studierte sonderpädagogische Fachrichtung

(2) ¹Die jeweilige Fachnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen berücksichtigten benoteten Module. ²Die Berechnung der Fachnoten erfolgt auf die zweite Dezimalstelle genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Soweit in einem Fach mehr als die in § 41 Abs. 3 Sätze 1 bis 5 vorgesehene Zahl von ECTS-Punkten vom Prüfling erbracht worden ist, findet § 34 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(3) ¹Anschließend wird die Gesamtnote aus den gemäß Abs. 1 und 2 berechneten Fachnoten sowie der Note der Abschlussarbeit gebildet. ²Die einzelnen Teilbereiche gehen dabei mit den nachfolgend genannten Gewichtungsfaktoren in die Gesamtnote ein:

³Bachelor-Studiengang „Grundbildung Kulturelle Basiskompetenzen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten):

Bereich	ECTS-Punkte	Gewichtungsfaktor
Erziehungswissenschaften	27	27/158
Didaktik der Grundschule	60	60/158
Unterrichtsfach (Fachwissenschaft und -didaktik)	61	61/158
Abschlussarbeit (Thesis)	10	10/158
gesamt	158	158/158

⁴Bachelor-Studiengang „Grundbildung im Jugendalter“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten):

Bereich	ECTS-Punkte	Gewichtungsfaktor
Erziehungswissenschaften	27	27/158
Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule	60	60/158
Unterrichtsfach (Fachwissenschaft und -didaktik)	61	61/158
Abschlussarbeit (Thesis)	10	10/158
gesamt	158	158/158

⁵Bachelor-Studiengang „Weiterführende Bildung im Jugendalter“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten):

Bereich	ECTS-Punkte	Gewichtungsfaktor
Erziehungswissenschaften	31	31/163
Unterrichtsfach 1 (Fachwissenschaft und -didaktik)	61	61/163
Unterrichtsfach 2 (Fachwissenschaft und -didaktik)	61	61/163
Abschlussarbeit (Thesis)	10	10/163
gesamt	163	163/163

⁶Bachelor-Studiengang „Geisteswissenschaftliche Grundlagen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) bzw.

Bachelor-Studiengang „Naturwissenschaftliche Grundlagen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten):

Bereich	ECTS-Punkte	Gewichtungsfaktor
Erziehungswissenschaften	27	27/167
Vertieft studiertes Fach 1 (Fachwissenschaft und -didaktik)	65	65/167
Vertieft studiertes Fach 2 (Fachwissenschaft und -didaktik)	65	65/167

Abschlussarbeit (Thesis)	10	10/167
gesamt	167	167/167

⁷Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung bei sonderpädagogischem Förderbedarf“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten):

Bereich	ECTS-Punkte	Gewichtungsfaktor
Erziehungswissenschaften	31	31/170
Didaktik der Grundschule <u>oder</u> Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule	55	55/170
Vertieft studierte sonderpädagogische Fachrichtung	74	74/170
Abschlussarbeit (Thesis)	10	10/170
gesamt	170	170/170

⁸Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

1,0-1,2	„mit Auszeichnung“	eine außergewöhnlich hervorragende Leistung,
1,3-1,5	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung ,
1,6-2,4	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,5-3,4	„befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,5-4,0	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz einiger Mängel noch den Anforderungen entspricht,
Ab 4,1	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 47 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement mit Transcript of Records

(1) ¹Über den erworbenen akademischen Grad wird auf den Antrag gemäß § 40 Abs. 4 hin ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, welches die Note und das Thema der Abschlussarbeit und die Gesamtnote enthält. ²Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 14) oder seinem oder ihrem Stellvertreter bzw. seiner oder ihrer Stellvertreterin zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses der Abschlussprüfung ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) ¹Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin wird gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Urkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. ³Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin derjenigen Fakultät, der das Fach angehört, in dem die Abschlussarbeit angefertigt wurde, sowie dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. ihren Vertretern und/oder Vertreterinnen unterzeichnet und mit dem Siegel der JMU versehen.

(3) ¹Außerdem erhält der oder die Studierende ein Diploma Supplement mit einem Transcript of

Records (jeweils in deutscher und englischer Sprache) mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Im Transcript of Records werden alle bestandenen Module einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgenommen (Leistungsübersicht). ³Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von seinem Vertreter oder seiner Vertreterin bzw. von ihrem Vertreter oder ihrer Vertreterin unterzeichnet.“

4. Teil: Schlussbestimmungen

§ 48 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Sie gilt für alle Studierenden, die nach diesem Inkrafttreten das Studium für ein Lehramt an der JMU aufnehmen oder einen Wechsel des Studienfachs vornehmen. ²Diejenigen Studierenden, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung bereits in einem Lehramtsstudiengang an der JMU immatrikuliert waren, legen ihre Prüfung nach Maßgabe der Zwischenprüfungsordnung für die Magister- und Lehramtsstudiengänge an der JMU in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 2003 (KWMBI II 2004 S. 2122) sowie der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2002 (GVBl. 2002, S. 657, BayRS 2038-3-4-1-1-UK) ab. ³Auf die Bestimmungen des § 123 der Lehramtsprüfungsordnung I in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 2008 (GVBl. 2008, S.180, BayRS 2038-3-4-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.09.2013, GVBl S. 589 ff, BayRS 2038-3-4-1-1-UK), wird hingewiesen.

(3) ¹Durch die Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I vom 9. September 2013 (GVBl. 2013, S. 589 ff., BayRS 2038-3-4-1-1-UK) wurde insbesondere der Begriff der „Hauptschule“ und der damit zusammengesetzten Worte durch den Begriff der „Mittelschule“ und die damit zusammengesetzten Worte ersetzt. ²Die Verwendung des Begriffs „Mittelschule“ oder „Hauptschule“ und der jeweils damit zusammengesetzten Worte richtet sich gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 9 LPO I nach dem Prüfungstermin der Ersten Staatsprüfung. ³Die LASPO trägt diesen Änderungen Rechnung: ⁴Bis zum Prüfungstermin Frühjahr 2017 finden daher auch in der LASPO anstelle des Begriffs „Mittelschule“ und der damit zusammengesetzten Worte der in LASPO und LPO I bis zum Ablauf des 30. September 2013 verwendete Begriff „Hauptschule“ und die damit zusammengesetzten Worte weiter Verwendung.

⁵Hinsichtlich der einschlägigen fachspezifischen Bestimmungen (FSB) gilt folgende Maßgabe: ⁶Ausgehend von der Regelstudienzeit von sieben Semestern wurden die früheren Teilstudiengänge „Hauptschule“ zum Wintersemester 2013/2014 in Teilstudiengänge „Mittelschule“ umbenannt und die Begriffe in den FSB angepasst. ⁷Dementsprechend nehmen Studierende ihr Lehramtsstudium an der JMU ab dem Wintersemester 2013/2014 in den neuen Teilstudiengängen „Mittelschule“ mit entsprechenden FSB auf. ⁸Studierende, die ihr Lehramtsstudium an der JMU vor dem Wintersemester 2013/2014 begonnen haben, verbleiben dagegen in den Teilstudiengängen „Hauptschule“ mit entsprechenden FSB. ⁹Je nachdem, ob die Erste Staatsprüfung letztlich bis zum Frühjahrstermin 2017 oder danach angetreten wird, finden in entsprechender Anwendung der Sätze 2 und 4 anstelle der in den einzelnen FSB verwendeten Begriffe „Hauptschule“ und „Mittelschule“ und der jeweils damit zusammengesetzten Worte gegebenenfalls die jeweiligen Gegenstücke Verwendung.

¹⁰Unabhängig vom Studienbeginn gelten im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung die Maßgaben der LPO I, insbesondere hinsichtlich der Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung (hinsichtlich „Hauptschule“ und „Mittelschule“ insbesondere von Bedeutung: § 38 Abs.1 Nr. 1 Buchst. e) LPO I i.V.m. § 123 Abs. 3 Nr. 8 LPO I).

¹¹In den Studienfachbeschreibungen der einschlägigen FSB finden in den Bezeichnungen der Module und Teilmolele grundsätzlich der Begriff „Hauptschule“ und die damit zusammengesetzten Worte weiter Verwendung, unabhängig von Studienbeginn und Prüfungstermin der Ersten Staatsprüfung.

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft.

Anlage 1: Das Studium für das Lehramt an Grundschulen an der Universität Würzburg – Struktur, Fächerverbindungen, Erweiterungen

(1) ¹Das Studium für das Lehramt an Grundschulen umfasst:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
2. das Studium der Didaktik der Grundschule,
3. das Studium eines Unterrichtsfachs.

²Das Studium der Didaktik der Grundschule kann an der Universität Würzburg mit dem Studium eines der in Abs. 3 genannten Unterrichtsfächer verbunden werden; diese Aufstellung kann durch den Prüfungsausschuss erweitert werden, die jeweils aktuelle Fassung wird in ortsüblicher Weise, insbesondere mittels elektronischer Systeme, bekannt gegeben. ³Für das Studium gelten die Bestimmungen für das nicht vertiefte Fachstudium. ⁴Das Studium für das Lehramt an Grundschulen kann an der Universität Würzburg erweitert werden

1. durch das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen; in diesem Fall dürfen beim Studium der beiden Didaktiken nicht gleiche Fächer gewählt werden, § 35 Abs. 5 LPO I.
2. durch das Studium eines weiteren Unterrichtsfachs aus den in Abs. 3 genannten Fächern oder der Ethik.
3. durch das Studium einer von den Fakultäten bereitgestellten fremdsprachlichen Qualifikation gemäß § 113 LPO I.

⁵Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG ist an der Universität Würzburg darüber hinaus durch das Studium einer von den Fakultäten bereitgestellten fremdsprachlichen Qualifikation möglich.

(2) Daneben umfasst das Studium

1. Praktika sowie
2. eine schriftliche Hausarbeit

nach Maßgabe der LPO I sowie der ergänzenden Vorschriften nach dieser Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung und der jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen.

(3) Die im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen an der Universität Würzburg angebotenen Unterrichtsfächer werden auf den Internetseiten der JMU bekannt gemacht.

Anlage 2 : Das Studium für das Lehramt an Mittelschulen an der Universität Würzburg – Struktur, Fächerverbindungen, Erweiterungen

(1) ¹Das Studium für das Lehramt an Mittelschulen umfasst

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
2. das Studium der Didaktik einer Fächergruppe der Mittelschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen,
3. das Studium eines Unterrichtsfachs.

²Das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen kann an der Universität Würzburg mit dem Studium eines der in Abs. 3 genannten Unterrichtsfächer verbunden werden. ³Für das Studium gelten die Bestimmungen für das nicht vertiefte Fachstudium. ⁴Das Studium für das Lehramt an Mittelschulen kann an der Universität Würzburg erweitert werden

1. durch das Studium der Didaktik der Grundschule; in diesem Fall dürfen beim Studium der beiden Didaktiken nicht gleiche Fächer gewählt werden, § 37 Abs. 5 LPO I.
2. durch das Studium eines weiteren Unterrichtsfachs aus den in Abs. 3 genannten Fächern oder der Ethik.
3. durch das Studium einer von den Fakultäten bereitgestellten fremdsprachlichen Qualifikation gemäß § 113 LPO I.

⁵Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG ist an der Universität Würzburg darüber hinaus durch das Studium einer von den Fakultäten bereitgestellten fremdsprachlichen Qualifikation möglich.

(2) Daneben umfasst das Studium

1. Praktika sowie
2. eine schriftliche Hausarbeit

nach Maßgabe der LPO I sowie der ergänzenden Vorschriften nach dieser Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung und der jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen.

(3) Die im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen an der Universität Würzburg angebotenen Unterrichtsfächer werden auf den Internetseiten der JMU bekannt gemacht.

Anlage 3 : Das Studium für das Lehramt an Realschulen an der Universität Würzburg – Struktur, Fächerverbindungen, Erweiterungen

(1) ¹Das Studium für das Lehramt an Realschulen umfasst:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
2. das Studium von zwei Unterrichtsfächern.

²Bei einigen Fächerverbindungen empfiehlt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Erweiterung des Studiums mit einem dritten Unterrichtsfach. ³Für das Studium gelten die Bestimmungen für das nicht vertiefte Fachstudium. ⁴Das Studium für das Lehramt an Realschulen ist an der Universität Würzburg in den in Abs. 3 genannten Fächerverbindungen möglich:

⁵Das Studium für das Lehramt an Realschulen kann an der Universität Würzburg erweitert werden

1. durch das Studium eines dritten Unterrichtsfachs aus den in Abs. 3 genannten Fächern, durch das Studium des Fachs Ethik.
2. durch das Studium, das zu einer sonderpädagogischen Qualifikation führt.
3. durch das Studium einer von den Fakultäten bereitgestellten fremdsprachlichen Qualifikation gemäß § 113 LPO I.

⁶Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG ist durch das Studium der in Abs. 3 genannten Fächer sowie durch das Studium einer von den Fakultäten bereitgestellten fremdsprachlichen Qualifikation möglich.

(2) Daneben umfasst das Studium

1. Praktika sowie
2. eine schriftliche Hausarbeit

nach Maßgabe der LPO I sowie der ergänzenden Vorschriften nach dieser Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung und der jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen.

(3) Die im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen an der Universität Würzburg angebotenen Unterrichtsfächer sowie Informationen zu den Fächerverbindungen werden auf den Internetseiten der JMU bekannt gemacht.

Anlage 4: Das Studium für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Würzburg – Struktur, Fächerverbindungen, Erweiterungen

(1) ¹Das Studium für das Lehramt an Gymnasien umfasst

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
2. das vertiefte Studium von zwei Unterrichtsfächern.

²Bei einigen Fächerverbindungen empfiehlt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Erweiterung des Studiums mit einem dritten Unterrichtsfach. ³Für das Studium gelten die Bestimmungen für das vertiefte Fachstudium. ⁴Das Studium für das Lehramt an Gymnasien ist an der Universität Würzburg in den in Abs. 3 genannten Fächerverbindungen möglich:

⁵Das Studium für das Lehramt an Gymnasien kann an der Universität Würzburg erweitert werden

1. durch das Studium eines dritten Unterrichtsfachs aus den in Abs. 3 genannten Fächern oder des Faches Philosophie/Ethik.
2. durch das Studium für eine sonderpädagogische Qualifikation.
3. das Studium einer von den Fakultäten bereitgestellten fremdsprachlichen Qualifikation gemäß § 113 LPO I.

⁶Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG ist darüber hinaus auch durch das Studium einer von den Fakultäten bereitgestellten fremdsprachlichen Qualifikation möglich.

(2) Daneben umfasst das Studium

1. Praktika sowie
2. eine schriftliche Hausarbeit

nach Maßgabe der LPO I sowie der ergänzenden Vorschriften nach dieser Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung und der jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen.

(3) Die im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Würzburg angebotenen Unterrichtsfächer sowie Informationen zu den Fächerverbindungen werden auf den Internetseiten der JMU bekannt gemacht.

Anlage 5: Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik an der Universität Würzburg – Struktur, sonderpädagogische Fachrichtungen, Erweiterungen

(1) ¹Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik umfasst

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
2. das Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung,
3. das Studium der Didaktik der Grundschule
oder
der Didaktik einer Fächergruppe der Mittelschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen.

²Das Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung kann an der Universität Würzburg wahlweise durchgeführt werden in

1. Geistigbehindertenpädagogik,
2. Körperbehindertenpädagogik,
3. Lernbehindertenpädagogik,
4. Sprachheilpädagogik,
5. Pädagogik bei Verhaltensstörungen.

³Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik kann an der Universität Würzburg erweitert werden durch

1. das Studium für eine sonderpädagogische Qualifikation in einer weiteren Fachrichtung.
2. das Studium der noch nicht gewählten Didaktik; in diesem Fall dürfen beim Studium der beiden Didaktiken nicht gleiche Didaktikfächer gewählt werden.
3. das Studium eines der in Abs. 3 genannten Unterrichtsfächer; für das Studium gelten die Bestimmungen für das nicht vertiefte Fachstudium
4. das Studium einer von den Fakultäten bereitgestellten fremdsprachlichen Qualifikation gemäß § 113 LPO I.

⁴Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG ist über die in Abs. 1 und 2 genannten Fächer hinaus auch durch das Studium einer von den Fakultäten bereitgestellten fremdsprachlichen Qualifikation möglich.

(2) Daneben umfasst das Studium

1. Praktika sowie
2. eine schriftliche Hausarbeit

nach Maßgabe der LPO I sowie der ergänzenden Vorschriften nach dieser Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung und der jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen.

(3) Die im Rahmen einer Erweiterung des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik an der Universität Würzburg angebotenen Unterrichtsfächer werden auf den Internetseiten der JMU bekannt gemacht.

Anlage 6: Rahmenstudienstrukturpläne

Rahmenstudienstrukturplan Lehramt an Grund- und Mittelschulen

Fach-Sem.	EWS	Studien- begleitendes fachdidaktisches Praktikum	Begleit- veranstaltung Pädagogisch- didaktisches Schulpraktikum	Pädagogisch- didaktisches Schulpraktikum	Gesellschafts- wissenschaften	Haus- arbeit	Grund-/ Mittel- schul- didaktik	Unter- richtsfach	Freier Bereich	Summe
EWS gesamt: 35										
	29	4	2	6	8	10	70	66	15	210
1. (WS)	4						10	13	3	30
2. (SS)			1 +	3	3		10	13		30
3. (WS)	4		1 +	3			10	11	1	30
4. (SS)	5	4					10	9	2	30
5. (WS)	4				5		10	9	2	30
6. (SS)	4					10	10	6		30
7. (WS)	8						10	5	7	30
Summen:	29	4	2	6	8	10	70	66	15	210

Rahmenstudienstrukturplan Lehramt an Realschulen

Sem.	EWS	Stud.begl. FD-Prakt.	Begleit- Veranst.		Schul- päd Prakt.	Haus- arbeit	Unterrichts- fach 1 m. Did.	Unterrichts- fach 2 m. Did.	Freier Bereich	Summe
			Schul- päd Prakt.	Schul- päd Prakt.						
			EWS gesamt: 35				60+12	60+12		
	29	4	2	6	10	72	72	15	210	
1 (WS)	4					13	13		30	
2 (SS)	4					13	13		30	
3 (WS)	4		1 +	3		11	11		30	
4 (SS)	4		1 +	3		9	9	4	30	
5 (WS)	5	4				9	9	3	30	
6 (SS)	4				10	6	6	4	30	
7 (WS)	4					11	11	4	30	
Summen:	29	4	2	6	10	72	72	15	210	

Rahmenstudienstrukturplan Lehramt Gymnasium

Fach-Sem.	EWS	Stud.begl. FD-Prakt.	Begleit-Veranst.	Schul-prakt.	Haus-arbeit	Fach 1+Did. 92+10	Fach 2+Did. 92+10	Freier Bereich	Summe
	29	4	2	6	10	102	102	15	270
EWS gesamt: 35									
1 (WS)	4					13	13		30
2 (SS)	4					13	13		30
3 (WS)	4		1	3		11	11		30
4 (SS)			1	3		13	13		30
5 (WS)	5	4				9	9	3	30
6 (SS)	4				10	6	6	4	30
7 (WS)						13	13	4	30
8 (SS)	4					11	11	4	30
9 (WS)	4					13	13		30
Summen:	29	4	2	6	10	102	102	15	270

Rahmenstudienstrukturplan Lehramt für Sonderpädagogik

Fach-Sem.	Grund-/Mittelschuldidaktik	Sonderpädagogik	EWS	Begleitveranstaltung Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum	Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum	Sonderpädagogisches Praktikum	Hausarbeit	Gesellschaftswissenschaften	Freier Bereich	Summe
	70	120	33	2	6	6	10	8	15	270
1. (WS)	10	12	8							30
2. (SS)	10	12	4	1	+	3				30
3. (WS)	10	12	4	1	+	3				30
4. (SS)	10	11	5			4				30
5. (WS)	5	17	8							30
6. (SS)	10	10					10			30
7. (WS)	5	16				2		3	4	30
8. (SS)	5	16						5	4	30
9. (WS)	5	14	4						7	30
Summen:	70	120	33	2	6	6	10	8	15	270

Anlage 7: Wesentliche Elemente zur Beschreibung der Organisation und des Inhalts von Modulen und Teilmodulen

- für ein Modul auf Basis eines Teilmoduls:
 - Bezeichnung (deutsch und englisch) und Kurzbezeichnung,
 - Semester, ab dem die Modulbeschreibung gültig ist,
 - Niveaustufe,
 - Modulverantwortliche/-r und veranstaltende Lehreinheit,
 - Gesamtarbeitsbelastung in ECTS-Punkten und Dauer in Semestern,
 - Inhalte und erworbene Kompetenzen,
 - ggf. zuvor erfolgreich zu absolvierende Module oder Teilmodule,
 - Angaben zur Prüfungs- bzw. Studienleistung, insbesondere deren Art und Umfang, Sprache und Bewertungsart,
 - zugehöriges Teilmodul und dessen Verpflichtungsgrad für das Modul
 - zugehörige Lehrveranstaltungen mit deren Inhalten und deren Verpflichtungsgrad

- für eventuelle weitere Teilmodule:
 - Bezeichnung (deutsch und englisch) und Kurzbezeichnung,
 - Semester, ab dem die Teilmodulbeschreibung gültig ist,
 - Niveaustufe,
 - Teilmodulverantwortliche/-r und veranstaltende Lehreinheit,
 - Gesamtarbeitsbelastung in ECTS-Punkten und Dauer in Semestern,
 - ggf. zuvor erfolgreich zu absolvierende Module oder Teilmodule,
 - Angaben zur Prüfungs- bzw. Studienleistung, insbesondere deren Art und Umfang, Sprache und Bewertungsart,
 - zugehörige Lehrveranstaltungen mit ihren Inhalten und deren Verpflichtungsgrad für die Teilmodule

Anlage 8: Module Abschlussarbeiten der Bachelor-Studiengänge „Grundbildung Kulturelle Basiskompetenzen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten), „Grundbildung im Jugendalter“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten), „Weiterführende Bildung im Jugendalter“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten), „Geisteswissenschaftliche Grundlagen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten), „Naturwissenschaftliche Grundlagen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten), „Bildung und Erziehung bei sonderpädagogischem Förderbedarf“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten)“

(Verantwortlich: Prüfungsausschuss für die Lehramtsstudiengänge)

Stand: 2011-07-29

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K= Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit; TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

Anmerkungen:

Zur **Prüfungssprache:** Die Abschlussarbeit ist in deutscher Sprache vorzulegen, sofern bei der Ausgabe des Themas nicht auch die Vorlage in englischer oder einer anderen Sprache erlaubt wird und die fachkundige Betreuung gewährleistet ist. Im Falle der Abfassung in einer anderen als der deutschen Sprache muss die Abschlussarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

Als **Ersatz** für die Abschlussarbeit wird eine erfolgreich absolvierte **schriftliche Hausarbeit** aus dem jeweils einschlägigen Lehramtsstudium **gemäß § 29 LPO I** angerechnet, im Rahmen der Bachelor-Studiengänge „Geisteswissenschaftliche Grundlagen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) und „Naturwissenschaftliche Grundlagen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) allerdings nur dann, wenn die schriftliche Hausarbeit im fachwissenschaftlichen oder im fachdidaktischen Bereich eines der vertieft studierten (Unterrichts-) Fächer oder fächerübergreifend in den genannten Bereichen der beiden vertieft studierten Fächer angefertigt wurde.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
44-BA-GKB/-1	2011-WS	Bachelorarbeit Grundbildung Kulturelle Basiskompetenzen	A	10	8 Wo.		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit	Deutsch, ggf. Fremdsprache		Die Prüfungsanmeldung erfolgt fortlaufend, nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer.
		<i>Bachelor Thesis Cultural Basic Skills</i>									
44-BA-GBJ/-1	2011-WS	Bachelorarbeit Grundbildung im Jugendalter	A	10	8 Wo.		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit	Deutsch, ggf. Fremdsprache		Die Prüfungsanmeldung erfolgt fortlaufend, nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer.
		<i>Bachelor Thesis First Stage Secondary Education</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
44-BA-WBJ/-1	2011-WS	Bachelorarbeit Weiterführende Bildung im Jugendalter	A	10	8 Wo.		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit	Deutsch, ggf. Fremdsprache		Die Prüfungsanmeldung erfolgt fortlaufend, nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer.
		<i>Bachelor Thesis Second Stage Secondary Education</i>									
44-BA-GWG/-1	2011-WS	Bachelorarbeit Geisteswissenschaftliche Grundlagen	A	10	8 Wo.		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit	Deutsch, ggf. Fremdsprache		Die Prüfungsanmeldung erfolgt fortlaufend, nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer.
		<i>Bachelor Thesis Foundation Skills in the Humanities</i>									
44-BA-NWG/-1	2011-WS	Bachelorarbeit Naturwissenschaftliche Grundlagen	A	10	8 Wo.		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit	Deutsch, ggf. Fremdsprache		Die Prüfungsanmeldung erfolgt fortlaufend, nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer.
		<i>Bachelor Thesis Foundation Skills in the Natural Sciences</i>									
44-BA-BSF/-1	2011-WS	Bachelorarbeit Bildung und Erziehung bei sonderpädagogischem Förderbedarf	A	10	8 Wo.		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit	Deutsch, ggf. Fremdsprache		Die Prüfungsanmeldung erfolgt fortlaufend, nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer.
		<i>Bachelor Thesis Special Educational Needs</i>									

Anlage 9: Vollzug eventueller Anwesenheitspflichten

Für den Fall, dass in den fachspezifischen Bestimmungen als Zulassungsvoraussetzung für einzelne Teilmodulprüfungen die Anwesenheit in den zugeordneten Lehrveranstaltungen festgelegt ist, ist hinsichtlich des Vollzugs dieser Anwesenheitspflicht Folgendes zu beachten:

Innerhalb eines Studienfachs wird die Anwesenheitspflicht bei einzelnen Modulen nur noch in einem verhältnismäßigen Umfang vollzogen. Nur noch in diesen Fällen wird die Anwesenheit überprüft und zieht bei Nichtbeachtung die entsprechenden Rechtsfolgen nach sich. Für die Frage der Beurteilung des verhältnismäßigen Umfangs kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Im Falle von gegebenen Äquivalenzen zwischen Modulen nach den FSB auf der Grundlage der LASPO 2009 und Modulen nach den FSB auf der Grundlage der LASPO 2015 ist eine in den FSB auf Grundlage der LASPO 2009 normierte Anwesenheitspflicht dann nicht zu vollziehen, wenn im entsprechenden Modul nach den FSB auf der Grundlage der LASPO 2015 eine solche Anwesenheitspflicht nicht vorgeschrieben ist.
- Eine in den FSB auf Grundlage der LASPO 2009 normierte Anwesenheitspflicht ist dann zu vollziehen, wenn die individuelle Anwesenheit für den Kompetenzerwerb im betreffenden Modul unabdingbar ist; Entsprechendes gilt, wenn die Anwesenheit anderer Studierender für den Kompetenzerwerb im betreffenden Modul zwingend erforderlich ist.
- Im Übrigen ist im Hinblick auf die für ein Studienfach insgesamt mit Anwesenheitspflichten versehenen Module vom Prüfungsausschuss eine Gesamtbewertung vorzunehmen, bei welchen Modulen auf den Vollzug der Anwesenheitspflichten zu verzichten ist, um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Anwendung von Anwesenheitspflichten zu genügen. Das Ergebnis der Gesamtbewertung ist den Modulverantwortlichen und den Studierenden mitzuteilen.